

**Ausschussdrucksache**  
(7. Januar 2026)

Inhalt

Stellungnahme der wpd onshore GmbH & Co. KG

zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2026

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren  
Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und  
Solaranlagenbaus in Mecklenburg-Vorpommern**

- Drucksache 8/5436 -

Bremen/Berlin/Rostock, den 6. Januar 2026

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenbaus in Mecklenburg-Vorpommern - Drucksache 8/5436 -

### Zusammenfassung

- Den Wunsch von Politik und Gesellschaft zur noch stärkeren Steigerung der Akzeptanz und lokaler Wertschöpfung durch eine höhere Beteiligung von Gemeinden und Bürgerinnen und Bürgern (§3 BüGembeteilG M-V) am Ausbau der Windenergie vor Ort erkennen wir ausdrücklich an und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- Die nach § 6 EEG zum 1. Januar 2023 eingeführte freiwillige Kommunalabgabe zahlt wpd seit 2023 bisher verbindlich an alle Windpark-Gemeinden. Wir präferieren statt eines Flickenteppichs an Länderegelungen für weitere finanzielle Beteiligungen einheitliche gesetzliche Regelung auf Bundesebene oder aber eine entsprechend einheitliche Regelung in allen Ländern. Dabei sollte die Regelung an § 6 (a) oder 22 (b) EEG anknüpfen.
- **Den Kabinettsbeschluss lehnen wir in dieser Form aber ab.**

#### Der Gesetzentwurf

- macht keine Vorgaben für eine angemessene und wirtschaftlich tragfähige Beteiligung,
- er verhindert Projekte und damit die Möglichkeit von Städten und Gemeinden, vor allem im ländlichen Raum, am Ausbau der Windenergie zu partizipieren,
- er bedroht bestehende und zukünftige Arbeit und Beschäftigung in M-V und Investitionen in den Wirtschaftsstandort in Milliardenhöhe,
- er trägt zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen in den EEG-Ausschreibungen bei und sorgt für Standortnachteile für die weitere Ansiedlung von Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen und Rechenzentren sowie den Ausbau der Wasserstoffwirtschaft in M-V,
- er entwertet Investitionen in Projekte, die sich im Genehmigungsverfahren befinden,
- er ist im Ländervergleich so verkompliziert, dass er zu erheblichen Rechtsunsicherheiten in der Anwendung bis hin zu einem Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Grundgesetz führen wird,
- er bedeutet eine überbordende Bürokratie für Vorhabenträger wie beteiligungsberechtigte Gemeinden gleichermaßen,
- er ist unausgewogen, weil er Vorhabenträger über das Standardmodell II in eine sozial ungerechtere Beteiligungsform zwingen kann.
- Zuletzt bedeutet er für PV-Freiflächenanlagen in M-V das Aus.

Wir bitten die Landesregierung tragenden Landtagsfraktionen von SPD und Die Linke eindringlich um eine Überprüfung und entsprechende Anpassung des Kabinettsbeschlusses im parlamentarischen Verfahren für eine wirtschafts-, sozial- und klimaverträgliche Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern, die eine unbürokratische, faire und lokale Teilhabe sowie regionale Wertschöpfung im Rahmen des Wind- und Solarenergieausbaus zum Wohle des Landes Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht.

## Zum Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung am 15. Januar 2026

### Wirtschaftlichkeit und Tragfähigkeit der Beteiligungssätze

**Die Fragen 1, 2, 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.**

- ➔ Die vorgesehenen Höhen der Beteiligung gefährden im Kern die Wirtschaftlichkeit von Wind- und PV-Projekten in Mecklenburg-Vorpommern und stellen keine tragfähige Lösung dar. Sie belasten die gesamte Wertschöpfungskette und gefährden Arbeit und Beschäftigung am Standort.
- ➔ Projekte in M-V werden aufgrund des Wettbewerbs in den EEG-Ausschreibungen benachteiligt und nur noch vereinzelt Zuschläge erhalten. Dies gilt umso mehr, da die Ausschreibungsmengen sinken und die Anzahl der Genehmigungen steigen.
- ➔ Ohne umgesetzte Projekte können Gemeinden sowie Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort in Mecklenburg-Vorpommern nicht partizipieren.
- ➔ Statt zu einem Chancen- wird das Gesetz zu einem Verhinderungsgesetz.

#### Begründung:

Zuschläge für Wind- und PV-Anlagen werden seit dem Jahr 2017 in bundesweiten EEG-Ausschreibungen ermittelt. Einen Zuschlag erhält, wer das niedrigste Gebot abgibt. Unterschiedliche Kostenbelastungen in den Bundesländern verzerren den Wettbewerb. Höhere Kosten gefährden den Erhalt von Zuschlägen. Die vorgesehenen Beteiligungshöhen benachteiligen M-V systematisch in den Ausschreibungen.

Investitionen in Windenergieanlagen sind Risikoinvestitionen, bei denen im Zweifel nicht nur der Verlust des Eigenkapitals, sondern der Totalverlust der Investition droht. Anders als bei festverzinsten Finanzprodukten ist das eingesetzte Kapital zunächst durch die Investition verloren. So rechnen sich Anlagen oftmals erst gegen Ende ihrer meist auf 20 Jahre beschränkten Laufzeit. Die Verzinsung des Eigenkapitaleinsatzes muss dieses Risiko mit abbilden. Und zwar so, dass Rendite und Beteiligung angemessen sind. Bereits ab einer Eigenkapitalrendite nach Steuern von unter fünf Prozent rechtfertigen die Risiken die Investitionen eines Windparks mit mehreren Anlagen im hohen zwei- oder dreistelligen Millionenbereich nicht mehr.

Grundsätzlich ergibt sich die Wirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten aus den Hauptinvestitionskosten, darunter die Komponenten der Windenergieanlagen wie Rotor, Gondel, Turm und Fundament, die Logistik- und Transportkosten der Anlagen zum jeweiligen Projektstandort sowie die Installationskosten, den Investitionsnebenkosten wie die Planungskosten, Kosten für die Netzanbindung, Erschließungskosten (Infrastruktur), Kosten für Kompensationsmaßnahmen und Sonstiges sowie den Finanzierungskosten, insbesondere Eigen- und Fremdkapitalanteile von Windenergieprojekten sowie anzunehmende Fremdkapitalzinssätze und Tilgungsdauern. Dabei ist jedes Projekt aufgrund der Unterschiede von Anlagenstandort und -untergrund, Anlagenkonfiguration, Netzanschluss, Pachtzahlungen usw. individuell zu betrachten. Auch die Unternehmensgröße des Vorhabenträgers nimmt bei Anlageneinkauf, Betriebsführung, Wartung, Finanzkosten usw. Einfluss auf die tragfähigen Kosten.

Wir weisen darauf hin, dass detailliertere Auflistungen von Annahmen, die in die Kalkulation eines Projektes einfließen, dem Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unterliegen. In vielen Fällen sind wir zudem vertraglich dazu verpflichtet, keine Angaben über Annahmen zu veröffentlichen. Zudem widerspricht die Offenlegung der Annahmen dem Daten- sowie dem Complyanceschutz.

**Antwort auf Frage 5, warum eine freiwillige Beteiligung nicht über die Obergrenze von 0,6 ct/kWh hinaus gehen darf**

- ➔ Eine verpflichtende Beteiligungshöhe von 0,6 ct/kWh nach § 3 Abs. 2 oder darüber hinaus als freiwillige Zahlung stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit und damit einen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG dar.
- ➔ Bereits anhand der Soll-Kann-Bestimmung aus § 3 Abs. 2 und 3 sowie der undefinierten Teilhaberformen lässt sich eine strafrechtlich relevante Vorteilsgewährung und Bestechung nach § 331 ff. Strafgesetzbuch nicht ausschließen. Diese wäre erst recht gegeben, wenn die Zahlungen darüber hinausgingen.
- ➔ Eine noch höhere, wenn auch freiwillige Abgabe ist wirtschaftlich nicht tragfähig, wenn bereits die vorgesehenen Abgaben nicht wirtschaftlich sind. Vgl. dazu die Antwort auf die Fragen 1 bis 4.
- ➔ Eine freiwillige Beteiligung ist bereits mit § 6 Abs. 4 S. 3 und 4 im Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehen und ausreichend.

Begründung:

In seiner jetzigen Fassung stellt der Gesetzentwurf mit der Beteiligungshöhe einen Eingriff in das Grundrecht des Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz dar und ist in dieser Form auch gegenüber dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes mit Beschluss vom 23. März 2022 (BVerfG, Beschl. V. 23.03.2022, 1 BvR 1187/17 – juris) nicht verhältnismäßig, zumal er keinerlei Begründung für die genannten Zahlungen liefert.

Das Urteil des BVerfG vom März 2022 hat festgehalten, dass mit dem aktuell geltenden BüGembeteilG M-V

- die unternehmerische Gestaltungsfreiheit erheblich eingeschränkt,
- im Falle einer Ablehnung des Angebots zur Zahlung einer Abgabe der Vorhabenträger gegen seinen Willen zur Aufnahme von Gemeinden in ihre Gesellschaft gezwungen,
- eine Minderung der Erträge verbunden,
- zusätzliche erhebliche Aufwendungen und die Erfüllung diverser Informationspflichten verbunden sind.

Die beträchtliche Intensität des Eingriffs in die Berufsfreiheit der Vorhabenträger würde so außer Verhältnis zum Gewicht und zur Dringlichkeit der verfolgten Gemeinwohlzwecke stehen. Darüber hinaus hat das BVerfG auch klargestellt, dass

- hingegen die mit erheblichen Aufwendungen verbundene Pflicht zur unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abzugebenden umfassenden Information der standortnahen Gemeinden über das Vorhaben und die wirtschaftlichen Daten eines Erwerbs von Anteilen an der Projektgesellschaft, soweit sie auch für diejenigen Vorhabenträger besteht, welche den Gemeinden anstelle eines Anteils erwerbs die Zahlung einer Abgabe anbieten möchten, unverhältnismäßig ist.

Das geplante Gesetz hat auf die gemachten Erfahrungen und Argumente sowie die vom BVerfG erklärte Verhältnismäßigkeit Rücksicht zu nehmen.

Zudem bleibt offen, ob die Systematik des Entwurfs in den Bereich der strafrechtlich relevanten Vorteilsgewährung und Bestechung fällt. Überschreitet etwa das Angebot des Vorhabenträgers die Angemessenheitsgrenze, ist die Rechtskonformität seines Verhaltens nicht mehr zweifelsfrei zu bejahen. Vielmehr ist bereits mit dem Anbieten des Vorteils – bei Vorliegen der weiteren Tatbestandsmerkmale des § 333 StGB – der

objektive Tatbestand der Vorteilsgewährung erfüllt. Daher ist die Höhe der Beteiligung und damit die „Angemessenheit“ klar zu definieren, um die Investitionsbereitschaft nicht abzubremsen und damit den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht einzuschränken oder zu verhindern.

Stellungnahme Gesetzentwurf der Landesregierung zur Beteiligung der Gemeinden sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erlösen des Windenergie- und Solaranlagenbaus in Mecklenburg-Vorpommern - Drucksache 8/5436 -

Eine Definition beinhaltet demnach einen Umfang, in dem eine angebotene Beteiligung zulässig ist, ohne dass diese in den Bereich der strafrechtlich relevanten Vorteilsgewährung bzw. Bestechung fallen.

Der Gesetzentwurf würde darüber hinaus den Gemeinden zum Nachteil gereichen, weil er im Widerspruch zum Finanzausgleichsgesetz steht und kommunalverfassungsrechtliche Bedenken auslöst.

#### **Antwort auf Frage 6 nach Absenken der Beteiligungshöhe durch eine Ersatzabgabe bei Gefährdung der Wirtschaftlichkeit nach § 7 Abs. 2 (für Wind) und § 11 Abs. 3 (für PV)**

- Die Ersatzbeteiligung selbst darf die Wirtschaftlichkeit der Projekte nicht gefährden und statt als Strafzahlung als Härtefallregelung ausgestaltet werden.
- Sie stellt keine Linderung wirtschaftlicher Härten und damit der Ausgabenlast für den Vorhabenträger dar, da sie in Summe höher ausfällt als eine Abgabe nach § 3 Abs. 3 unter Anrechnung von § 6 EEG.
- Die Nachweisführung gegenüber dem zuständigen Ministerium zur Absenkung ist zum Zeitpunkt des Beschlusses des Gesetzes unklar und intransparent und kann daher nicht bewertet werden. Das gefährdet die Planungs- und Investitionssicherheit.

#### **Fristen und Verfahren**

#### **Antwort auf Frage 7 nach der Auswirkung der im Gesetzentwurf gewählten Formulierung der „produzierten“ Strommenge auf Beteiligungshöhe, Risikoverteilung bei Abregelung und Anrechenbarkeit nach § 6 EEG**

- Die gewählte Formulierung ist unzureichend und sollte durch „tatsächlich eingespeiste“ Kilowattstunde ersetzt werden. Eine Änderung dient der Rechtssicherheit analog zum EEG.
- Der Bezug auf die „tatsächlich produzierte Strommenge“ als Referenz zur Ermittlung der Beteiligungssumme ist mit hohem messtechnischem und bürokratischem Aufwand zur Ermittlung und Abrechnung von anlagen- und windparkinternen Verbräuchen verbunden und unnötig.
- Berücksichtigt würde nur die Kilowattstunde, die auch tatsächlich im Stromnetz ankommt. Anlagenverluste oder aufgrund von Speicherung nicht im Netz ankommende Strommengen würden nicht Bestandteil der Zahlung.

#### **Antwort auf Frage 8, ob die 1-Jahresfrist zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung für PV-FFA in § 10 Abs. 2 analog zu den Windregeln in § 6 geregelt werden sollten**

- Wir lehnen die Ausweitung der Beteiligungsregeln auf PV-FFA aus wirtschaftlichen Gründen ab.

#### **Antwort auf Frage 9, welche Unterlagen zur Behördlichen Wirksamkeitsprüfung nach § 6 Abs. 4 notwendig wären**

- Die Regelung sollte so bürokratiearm und wenig aufwendig wie möglich umgesetzt werden und auf bestehende Erfahrung aus dem BüGem 1.0 zurückgreifen.
- Dahingehend ist auf umfangreiche Checklisten, Musterverträge und Prüfkriterien zu verzichten.

**Antwort auf Frage 10, ob die Verhandlungs- und Abschlussfristen kompatibel mit den EEG-Auktionen/PPA-Timings und praxistauglich sind**

- Die Verhandlungs- und Abschlussfristen sind ausgewogen. Sie ermuntern zum richtigen Zeitpunkt sowohl die Gemeinden als auch den Vorhabenträger zu einem zügigen Abschluss zu kommen.

## Verhandlungspflicht

**Antwort auf die Fragen 11 und 13, welche Auswirkungen die Verhandlungspflicht auf Projektlaufzeiten, Planungssicherheit und Investitionsentscheidungen hat (11) und ob die vorgesehene Verhandlungspflicht Chance oder zusätzliche Bürokratie bedeutet (13)**

- Das Aushandeln von individuellen Beteiligungsvereinbarungen bedeutet einen erheblichen personellen und finanziellen Zusatzaufwand, der durch jeweils abweichende Beteiligungsregeln in mittlerweile neun Bundesländern verstärkt wird und enorme Ausmaße angenommen hat.
- Statt eines Flickenteppichs an Länderregelungen für weitere finanzielle Beteiligungen präferieren wir einheitliche gesetzliche Regelung auf Bundesebene oder aber eine entsprechend einheitliche Regelung in allen Ländern. Dabei sollte die Regelung an § 6 (a) oder 22 (b) EEG anknüpfen.
- Unterschiedliche Beteiligungsregeln gefährden die Akteursvielfalt, da kleine Unternehmen oftmals nicht die Kapazitäten haben und nicht die finanziellen Ressourcen, die Leistungen extern zu vergeben.
- Die nach § 6 EEG zum 1. Januar 2023 eingeführte freiwillige Kommunalabgabe zahlt wpa seit 2023 bisher verbindlich an alle Windpark-Gemeinden. Da mit dem Gesetzentwurf unklar ist, ob eine Verrechnung bereits geschlossener § 6 EEG-Verträge möglich ist, haben wir die Unterzeichnung in M-V aktuell ausgesetzt.
- Gegenüber einer gesetzlich festgelegten Direktzahlung wie beispielsweise in Brandenburg ist das Aushandeln um ein Vielfaches bürokratischer und verursacht erhebliche Mehrkosten. Dies führt zwangsläufig zu längeren Projektlaufzeiten.
- Die Verhandlung der Beteiligungsvereinbarung nach § 5 Abs. 1 und 2 ist grundsätzlich zu begrüßen.
- Die Verhandlungsführung sollte allerdings automatisch bei der Gemeinde liegen, die analog zu § 6 EEG den größten Flächenanteil an der Beteiligung erwartet.
- Ebenso sollte das Verhandlungsergebnis für alle beteiligungsberechtigten Gemeinden bindend sein (§ 5 Abs. 3).
- Bezüglich der Planungssicherheit und der Investitionsentscheidungen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen.

**Antwort auf Frage 12, ob der Vorhabenträger eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung anbieten muss**

- Der Vorhabenträger ist verpflichtet, eines der beiden Standardmodelle anzubieten.
- Verlangt die Gemeinde nach einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung, ist der Vorhabenträger nach § 3 Abs. 3 gezwungen, diese anzubieten.
- Grundvoraussetzung für verbindliche gesetzliche Regelungen über § 6 EEG hinaus ist eine unbürokratische, risikoarme und sozial gerechte Umsetzung, die für breite Akzeptanz und Partizipation sorgt.
- Wir sprechen uns ausnahmslos für per Gesetz definierte Direktzahlungen an Gemeinden oder Bürgerinnen und Bürger aus. Jede Form der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung lehnen wir ab, weil sie die Energiewende weiter bremst.

- Das Angebot zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Projektgesellschaft ist unsozial und macht die Energiewende ungerechter. Denn meist kommt diese nicht bei Anwohner mit geringer Finanzkraft an. Und selbst wenn, können oder wollen diese sich oftmals nicht beteiligen. Es schmälert damit die Akzeptanz und fördert soziale Ungleichheiten.
- Gesellschaftsrechtliche Beteiligungen sind äußerst risikobehaftet, insbesondere für Anwohner und Gemeinden, die über wenig Finanzkraft verfügen, da das Geld vollständig verloren ist, wenn der Windpark hinter den Ertragserwartungen zurückbleibt und sich damit die Einlage nicht oder sogar negativ verzinst. Dafür kann es viele Gründe geben, z.B. Wetter, Klima, technische Probleme und Mängel in Bau und Betrieb, bei und in der Netzanbindung usw.
- Eine Beteiligung der Kommune ist grundsätzlich akzeptanzfördernder. Profitieren Einzelinvestoren z.B. auch wegen einer fehlenden Obergrenze (wie in Niedersachsen) bei der Beteiligung überproportional, kann das zu Neiddebatten in einer kommunalen Gemeinschaft führen und finanzärmere Personen und Familien werden benachteiligt und von der Beteiligung ausgeschlossen.
- Viele Kommunen sind überschuldet und können keine eigenen Mittel aufbringen. Eine einheitliche Regelung auf Bundesebene, durch die Standortkommunen automatisch einen Anteil der EEG-Vergütung erhalten, ist daher vorteilhafter und gerechter.
- Gelder, die für Kosten an Organisation der Gesellschaft und für die Administration des Gesetzes anfallen, können ebenfalls anteilig den Anwohnern und Gemeinden als Ausgleichszahlungen fehlen. Auch das macht gesellschaftsrechtliche Beteiligungen nicht gerechter.
- Die mit der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung verbundene überbordende Bürokratie bremst den Windenergieausbau massiv und bläht das Gesetz unnötig auf.
- Überbordende Bürokratie zeigt sich u. a. bei der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung in Form eines hohen Prospektierungsaufwands, der sehr zeit- und aufwandsintensiv mit Kosten i.H.v. bis zu 200.000 Euro. Darüber hinaus ist dieser erst durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufwendig zu prüfen. Dies kann zu Verzögerungen von bis zu sechs Monaten führen. Die Mittel stehen dann nicht mehr den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung.
- Bei gleichzeitig vorherrschenden eklatanten Fachkräftemangel der Branche ist eine derart aufwendige und personalintensive Umsetzung hinderlich für die Beschleunigung der Energiewende.
- Die Entscheidung, ob eine Ausnahme vom Gesetz zulässig ist, liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, ohne dass klar ist, nach welchen Kriterien die Ermessensentscheidungen zu treffen sind. Die Einzelfallprüfung sowie die Prüfdauer von bis zu 8 Monaten hindern zudem Vorhabenträger an der zügigen Projektumsetzung und der schnellen Umsetzung der Energiewende. Damit gefährdet eine solche Regelung die Planungs- und Investitionssicherheit.
- Die Ermittlung der Meldedaten kaufberechtigter Einwohner durch die Meldeämter ist ebenfalls zeitaufwendig, zum Teil unpräzise und sehr fehleranfällig. Und dadurch auch ungerecht. Zu dem sorgen Sonderfälle wie Soldaten in Kasernen ohne Heimatbezug zur Meldeadresse, fluktuierende Einwohnerzahlen u. a. durch Senioren- und Studentenheime, Mehrfamilienhäuser auf der Fünfkilometergrenze, vormundschaftliche Genehmigungen für Minderjährige usw. für weitere Verzögerungen und ggf. Ungleichbehandlungen.
- Der bürokratische Aufwand zur Ermittlung der Werte der Vermögensgegenstände der Gesellschaft nach einem Sachwert- und nach einem Ertragswertfahren mittels Gutachten durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sowie die Einzelfallprüfung durch eine Behörde (in MV das Wirtschaftsministerium) vor Herausgabe an die Kaufberechtigten (und bei Zweifeln ggf. die Beauftragung eines weiteren Gutachtens auf Kosten des Vorhabenträgers) kann die Projektumsetzung um weitere wertvolle Monate verzögern. Zudem bindet es unnötig Personal, das anderweitig fehlt, z.B. in den Genehmigungsbehörden.

- Der Zeitpunkt von Berichts- und Informationspflichten bereits nach Start des BlmSchG-Verfahrens, z.B. dass die Kommunen nach Teilnahme an einer Ausschreibung schon über die Investitionskosten informiert werden müssen, widerspricht der Unternehmenspraxis. Offerten an die Kaufberechtigten können frühestens erst zwei Monate vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage erfolgen. Dazu muss allerdings zuvor erst eine Informationsveranstaltung für die Einwohner durchgeführt werden.
- Die hohe Komplexität der gesellschaftlichen Beteiligung führt zu Wettbewerbsverzerrungen, da große Vorhabenträger trotz aller überbordenden Bürokratie leichter mit ihr fertig werden als Vorhabenträger mit wenig Personal oder professionellen Strukturen.

## Kommunale Perspektive

### Antwort auf Frage 14 hinsichtlich Mitspracherechts und aktiven Handlungsmöglichkeiten der beteiligungsberechtigten Gemeinden

- Grundsätzlich begrüßen wir vom Ansatz her die Möglichkeit zum Aushandeln direkter oder indirekter Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung zwischen beteiligungsberechtigten Personen und Gemeinden und dem Vorhabenträger.
- Die Entscheidung über die Wahl der Mittel zur Beteiligung sollte aber, wie in Niedersachsen mit Gesetz vom 17. April 2024 beschlossen, final beim Vorhabenträger liegen. Ist dies nicht möglich, muss die einseitige Verpflichtung der Vorhabenträger zur Beteiligung (vgl. § 7 Abs. 1) zwingend um eine Einigungsverpflichtung der Standortgemeinden mit dem Vorhabenträger ergänzt werden.

#### Begründung:

Ziel der verpflichtenden Offerte durch die Vorhabenträger sollte es sein, in der Praxis bereits existierende und erprobte freiwillige Teilhabeformen für die lokal betroffene Bevölkerung und die Gemeinden als unmittelbare und niedrigschwellige Form der finanziellen Beteiligung umzusetzen. Die Verpflichtung zur Abgabe eines angemessenen Angebots kann über verschiedene finanzielle Formen der Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern umgesetzt werden. Diese unterscheiden sich jedoch enorm in der Administration (bürokratischem Aufwand), vom finanziellen Risiko für die Beteiligten sowie von der tatsächlichen Partizipation. Den Vorhabenträgern muss es daher freistehen, die Art der Beteiligungsform selbst zu bestimmen. Angebote wie Direktzahlungen z.B. in Form eines Ökostrombonus sind daher auch nicht 1:1 mit Angeboten für gesellschaftsrechtliche Beteiligungen oder der entgeltlichen Überlassung eines Teils der Anlagen vergleichbar, da sie wesentlich unbürokratischer, risikoärmer und partizipativer sind als diese. Direktzahlungen steigern damit umso mehr die Akzeptanz und ermöglichen erst lokale Teilhabe und Wertschöpfung, ohne jemanden auszuschließen. Damit sollte der Vorhabenträger über das WIE im Rahmen der genannten Beteiligungsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 4 entscheiden können. Dagegen sollte das Gesetz das Ob regeln und die Angemessenheit sicherstellen. Dahingehend ist es angebracht, in § 3 Abs. 4 die Beteiligungsmöglichkeiten abschließend zu regeln.

### Antwort auf Frage 15, nach der möglichen Gefahr, ob Zahlungen nach der Ersatzabgabe im Haushalt verbleiben könnten

- Diese Gefahr besteht nicht. Zum einen, weil die Gelder als Sonderabgabe mit einer Zweckbindung versehen sind (§ 7 Abs. 3). Zum anderen, weil die Gemeinden jederzeit mit dem Vorhabenträger Verhandlungen zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung aufnehmen können (§ 7 Abs. 5).

**Antwort auf Frage 16, nach welchen Kriterien die Mittel vergeben werden sollten**

- Die Mittel sind wegen ihrer Zweckbindung für den Klimaschutz und den Ausbau Erneuerbarer Energien einzusetzen und so unbürokratisch wie möglich zu vergeben.
- Darüber hinaus können sie dazu dienen, andere Fördermittel des Bundes, z.B. aus dem Klima- und Transformationsfonds in diesen Bereichen für M-V zu generieren und damit eine mehrfache Hebelwirkung zu entfalten.

**Antwort auf Frage 17, welche Möglichkeiten zur Einführung einer „Grundsteuer-E“ oder vergleichbarer Abgaben bestehen**

- Keine. Die weitere Belastung führt zur Verhinderung von Projekten, ohne Vorteile für die Kommunen. Es wird zudem auf die Antwort zu den Fragen 1-4 verwiesen.
- Den Rahmen für eine Grundsteuerreform stellt der Bund mit dem Grundsteuergesetz. Reformen sind äußerst komplex, wie die letzte Grundsteuerreform gezeigt hat. Eine „Lex Erneuerbare“ damit schaffen zu wollen, dürfte mit erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken einhergehen. Das gleiche gilt für andere Formen von Abgaben.

**Antwort auf Frage 18, zu weiterführenden steuerlichen Regelungen, mit denen die Einnahmesituation verbessert werden könnte**

- Durch die Ermöglichung der Projekte und eine angemessenere Beteiligungshöhe ist eine bestmögliche Partizipation der Gemeinden sicherzustellen.
- Je weniger Kosten die Projekte dabei belasten, umso schneller können Gemeinden z.B. von der Gewerbesteuer profitieren.

Verwaltung und Digitalisierung

**Antwort auf Frage 20, welche Beteiligungsform am wenigsten bürokratisch und datenschutzsicher ist und welche Kosten ggf. anfallen**

- Wir sprechen uns ausnahmslos für per Gesetz definierte Direktzahlungen an Gemeinden oder Bürgerinnen und Bürger aus, weil sie unbürokratischer, risikoärmer und damit sozial gerechter sind als z.B. jede Form der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung.
- Zudem wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

**Antwort auf Frage 21, ob der Entwurf eine bürokratische Entlastung darstellt**

- Der Entwurf in seiner jetzigen Form stellt eine bürokratische Belastung für Gemeinden und Vorhabenträger dar. Im Bundeslandvergleich ist er das mit Abstand bürokratischste, umfangreichste und komplizierteste Gesetz überhaupt.
- Der Gesetzentwurf bedroht damit die Akteursvielfalt und benachteiligt vor allem in M-V ansässige kleine und mittelständische Unternehmen, da es deren Projekten unwirtschaftlich macht und einen hohen personellen und finanziellen Aufwand bedeutet. Bei zunehmender Personalnot und Fachkräftemangel.

**Antwort auf Frage 22, wie die Kontrolle der Beteiligungsvereinbarung erfolgen kann und sollte**

- Die Kontrolle sollte stichprobenhaft und so unbürokratisch wie möglich erfolgen.

- Die Einreichung des Beteiligungsangebots sowie des Abschlusses an das zuständige Ministerium ist dabei mehr als ausreichend.

**Antwort auf Frage 23, ob eine digitale Erfassung der Beteiligungsansprüche und ein jährlicher Nachweis per Onlineplattform zur Vereinfachung und Transparenz dient**

- Der Entwurf enthält in diesem Sinne bereits eine entsprechende Regelung im Rahmen des Energieatlas (vgl. § 17 Abs. 1).

**Antwort auf Frage 24, wie sich verhindert lässt, dass die Regelungen übermäßig bürokratisch und intransparent werden**

- Durch eine Regelung, nach der der Anspruch des Gesetzes durch eine Direktzahlung an die Gemeinde in Höhe von 0,3 ct/kWh, davon 0,2 ct/kWh nach § 6 EEG, erfüllt werden kann.
- Vorbildlich war hier das erste Brandenburger Beteiligungsgesetz von 2019 was Umfang, Regelungsinhalt und Rechtssicherheit anbetraf.

Akzeptanz und Bürgerbeteiligung

**Antworten auf die Fragen 25 und 26, ob eine Zahlungshöhe von jeweils 0,2 ct/kWh für Akzeptanzsteigerung sorgt (25) und nach dem Einfluss der direkten Partizipation auf die Akzeptanz (26)**

- Den Wunsch von Politik und Gesellschaft zur noch stärkeren Steigerung der Akzeptanz und lokaler Wertschöpfung durch eine höhere Beteiligung von Gemeinden und Bürgerinnen und Bürgern (§3 BüGembeteilG M-V) am Ausbau der Windenergie vor Ort erkennen wir ausdrücklich an.
- Grundsätzlich genießen erneuerbare Energien in Deutschland bei der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz. Dort, wo bereits Anlagen stehen, ist diese sogar in den allermeisten Fällen noch höher.
- Die Akzeptanzmaßnahmen sollten zeitlich begrenzt werden. Wie jede andere Infrastrukturmaßnahme sollten auch Wind- und Solaranlagen zeitnah zum natürlichen Erscheinungsbild von Kultur und Landschaft zählen und damit die einseitige Praxis der finanziellen Belastung von Projekten beendet werden. Zumal die Anlagen als temporäre Bauten mit temporärer Genehmigung gelten und die Rückbauverpflichtung den Betrieb zeitlich begrenzt.
- Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Antwort zu den Fragen 1-4.
- Gerade für Solarparks wirkt jede Zusatzbelastung unmittelbar auf die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte und gefährdet den Ausbau. Zusätzliche Kosten führen zu weiteren Standortnachteilen und verringern die Wettbewerbsfähigkeit von Solarparks in M-V gegenüber Projekten in Süddeutschland weiter. Darüber hinaus gelten bei PV-FFA nicht die gleichen Akzeptanzmaßstäbe wie bei Windenergieanlagen, da von PV-Anlagen keine Emissionen ausgehen und die allgemeine Akzeptanz in der Bevölkerung für diese Technologie sogar noch höher ist als bei der Windenergie an Land.

**Antwort auf Frage 27, welche Vor- und Nachteile in einer direkten Beteiligung der Bürgerschaft gegenüber einer Beteiligung der Gemeinden bestehen**

- Als gewählte Volksvertreter üben Gemeinden das Haushaltsrecht aus. Direktzahlungen sollten daher und wegen des geringeren bürokratischen Aufwandes ausschließlich an diese gezahlt werden.

- Das Subsidiaritätsprinzip sollte vor dem Prinzip der individuellen Vorteilsnahme und den sogenannten „Betroffenen“ in unmittelbarer Anlagennähe stehen. So lässt sich das Prinzip „Goldene Toilettendeckel“ verhindern, in dem Wenige überproportional profitieren, während die allgemeine Daseinsvorsorge zu kämpfen hat.
- Zahlungen an die Bürgerinnen und Bürger sind die second-best-Variante, wenn die Abwicklung über die Gemeinden erfolgt, erfordern aber einen erheblichen Mehraufwand, der gerade bei wenigen Begünstigten schnell unverhältnismäßig wird, z.B., wenn Anzahl der Begünstigten und Zahlungshöhe jeweils gering ausfallen.

#### **Antwort auf Frage 28, ob die Beteiligungshöhe aus kommunaler Sicht ausreicht, um Akzeptanz zu fördern**

- Geld allein fördert keine Akzeptanz.
- Der EE-Ausbau ist auch eine Frage des „Mindsets“. In anderen Regionen Deutschlands wird der Ausbau als Chance gesehen und proaktiv mitgestaltet. Bis hin zu Zahlungen von Kindergartengebühren, Weihnachtsgeld und anderen Zuschüssen.
- Ohne Projekte gibt es keine Zahlungen. Die vorgesehenen Höhen werden den Großteil der Projekte verhindern (vgl. Antwort Frage 1 bis 4).

#### **Antwort auf Frage 29, welche Wirkung Strompreiserlösgutschriften oder direkte Auszahlungen zu kommunalen Beteiligungsfonds haben**

- „Kommunale Beteiligungsfonds“ sind bürokratisch, risikobehaftet und sozial ungerecht im Verhältnis zu Direktzahlungen.
- Direktzahlungen sind gegenüber Strompreiserlösgutschriften zu bevorzugen, da sie der Gemeinde oder den Bürgerinnen und Bürgern die Entscheidung über die Verwendung der Mittel selbst überlassen.
- Ansonsten wird auf die Antworten auf die Fragen 12 und 20 verwiesen.

#### **Rechtssicherheit und Transparenz**

#### **Antwort auf Fragen 30 und 31, ob Unter- und Obergrenzen, die gesellschaftsrechtliche Beteiligung und einheitliche Anwendung von Standardmodell und freien Modell hinreichend klar geregelt sind (30) und die Rechtssicherheit sowie mögliche Klagen (31)**

- Der Gesetzentwurf vereint die schlechtesten Aspekte aller Beteiligungsgesetze miteinander, in dem er an den gescheiterten Parametern des BüGem 1.0 zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung festhält und mit komplizierten Beteiligungsverhandlungsregeln, Standardmodellen sowie anderen Beteiligungsformen kombiniert.
- Es ist damit alles andere als rechtssicher. Klagen sind daher nicht nur von Vorhabenträgerseite, sondern auch von kommunaler Seite wahrscheinlich.
- Die Höhen der Beteiligung stellen zudem einen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 des Grundgesetzes dar (vgl. dazu auch Antwort auf Frage 5).

#### **Antwort auf Frage 32, welche Gründe gegen verbindliche Transparenzpflichten sprechen**

- Keine, insofern sich der bürokratische Aufwand in Grenzen hält und auf sowieso bereitzustellende Unterlagen abgestellt wird. Dies ist mit der Transparenzregelung in § 17 Abs. 1 gewährleistet.

## Vergleichsperspektiven

### **Antwort auf Frage 33, wie wichtig pflichtige und verbindliche Regelungen für Gemeinden und betroffene Bürgerinnen und Bürger auf Bundesebene sind**

- ➔ Wir präferieren statt eines Flickenteppichs an Länderregelungen für weitere finanzielle Beteiligungen einheitliche gesetzliche Regelung auf Bundesebene oder aber eine entsprechend einheitliche Regelung in allen Ländern. Dabei sollte die Regelung an § 6 (a) oder 22 (b) EEG anknüpfen. Die Höhe der Beteiligung sollte dabei für alle Bundesländer identisch sein, um in den EEG-Ausschreibungen keine Nachteile zu haben (vgl. Antwort auf Fragen 1 bis 4).
- ➔ Die Bundesregierung wurde mit dem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages zum Energiefortmaßnahmenpaket vom 5. Juli 2022 und zuletzt durch den Beschluss der EnergieministerInnen und -senatorInnen der Länder vom 29. März 2023 gebeten, die Möglichkeit einer bundesweit verpflichtenden Ausgestaltung der finanziellen kommunalen Beteiligung nach § 6 EEG zu prüfen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat diese Anträge seinerzeit aufgenommen und durch ein Rechtsgutachten der Universität Augsburg prüfen lassen. Eine verpflichtende Ausgestaltung des § 6 EEG auf Bundesebene ist danach vor allem aufgrund erheblicher finanzverfassungsrechtlicher Bedenken nicht möglich. Es bestünde das Risiko, dass die Zahlungen als unzulässige Sonderabgabe gewertet würden. Vor allem aber würde eine verbindliche Bundesregelung zu einem Mittelfluss vom Bund an die Gemeinden führen, der gegen das Verbot der unmittelbaren Kommunalfinanzierung durch den Bund verstößt. Denn die Erstattung der finanziellen Beteiligung wird über das EEG-Konto finanziert. Davon unberührt ist, dass der Bundesgesetzgeber den Rahmen zur Ausgestaltung von Beteiligungsgesetzen der Länder bestmöglich regulieren und vereinheitlichen sollte. Denn die Möglichkeit des Bundes, über eine Ergänzung im EEG einen bundeseinheitlichen Rahmen für Beteiligungszahlungen an BürgerInnen zu setzen, wurde im Rechtsgutachten nicht untersucht. So wäre es verfassungsrechtlich zulässig, dass die Länder eine alleinige verpflichtende Zahlungspflicht gegenüber Kommunen einführen. Das Rechtsgutachten trifft keine Aussage dazu, ob alle neu geplanten Beteiligungsgesetze der Länder verfassungsgemäß sind.

### **Antwort auf Frage 34, welche Beteiligungsregelungen sich in anderen Bundesländern oder EU-Staaten bewährt haben**

- ➔ Bewährt hat sich vor allem das erste Brandenburger Beteiligungsgesetz von 2019. Auch die Regelungen in Bayern, Saarland, Thüringen und Sachsen-Anhalt sind sinnvoller, weil sie klare Zahlungsverpflichtungen enthalten, mit denen der gesetzliche Anspruch abgegolten werden kann. Auch eine Anrechnung von § 6 EEG auf die Zahlungshöhe ist dort jeweils verankert.

### **Antwort auf Frage 35, welche Auswirkungen das Gesetz auf den Hochlauf der grünen Wasserstoffwirtschaft**

- ➔ Der Hochlauf der grünen Wasserstoffwirtschaft wird durch das Gesetz in M-V de facto unmöglich gemacht (vgl. dazu auch die Antwort zu den Fragen 1-5).

## Gesamtbewertung und Änderungsbedarf

Die Antwort auf die Fragen 36 bis 39 wird wegen ihres Sachzusammenhangs unter „Zum Gesetzentwurf im Einzelnen gemeinsam beantwortet.“

## Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

§§	Bewertung	Änderungsbedarf
<b>Teil I Allgemeine Bestimmungen § 1 bis 2</b>		
<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p><b>Übergangsfrist ausweiten, um bereits getätigte Investitionen nicht zu entwerten und Antragsstau zu verhindern</b></p>	<p>Die aktuell geplante Regelung der Anwendbarkeit bei sämtlichen Anlagen, die nach Inkrafttreten genehmigt werden, entwertet laufende und geplante Investition und zieht bestehende Verträge in Zweifel. Änderungen wären zu diesem späten Zeitpunkt nur mit erheblichem wirtschaftlichem, bürokratischem und personellem Mehraufwand möglich. Dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ist ein mehrjähriger Planungsprozess vorausgegangen. Die wirtschaftliche Grundlage ist damit am Ende der Genehmigungserteilung häufig eine völlig andere. Wir plädieren daher dafür, Vorhaben von der Neufassung auszunehmen, die einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung eingereicht haben. (vgl. Alternativ § 19)</p> <p>Alternativ sollte Vorhabenträger, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes einen vollständigen Genehmigungsantrag eingereicht haben, mindestens eine Wahlmöglichkeit eröffnet werden, ob sie die Beteiligung auf Basis des alten oder des neuen BÜG analog den Gesetzen in anderen Ländern abschließen wollen.</p> <p>Mindestens sollte die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf Windenergieanlagen begrenzt werden, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine bestätigte Vollständigkeitserklärung im Genehmigungsverfahren erhalten haben.</p> <p>Verzögerungen im Genehmigungsverfahren, um Gemeinden Zugang zu höheren Beteiligungen zu ermöglichen oder Projekte durch Forderungen zu verhindern, kann durch die Änderungen begegnet werden.</p>	<p><i>Ergänzung § 1 Abs. 1 Satz 2 NEU: „Dieses Gesetz findet über § 1 Abs. 1 hinaus keine Anwendung auf Anlagen, für die vor dem Datum des Inkrafttretens ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung eingereicht wurden.“</i></p> <p>Siehe auch § 19</p> <p>Alternativ Ergänzung NEU: <i>„Für Windenergieanlagen, die bis zum 31.12.2026 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eingereicht haben, gilt wahlweise das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz vom 18. Mai 2016, das zuletzt vom 26. Juni 2021 geändert worden ist, oder mit Inkrafttreten die Neufassung vom [Datum].“</i></p>
<p>§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3</p> <p><b>Zahlungen für PV-FFA auf § 6 EEG beschränken</b></p>	<p>Sollen weiterhin Investitionen nach M-V fließen und (Industrie-)Arbeitsplätze bestehen bleiben und geschaffen werden, ist auf eine verpflichtende Beteiligung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen über die Vorgaben von § 6 Abs. 2 EEG hinaus zu verzichten. Eine Beteiligung in den geplanten Ausmaßen nach § 8 würde das Aus aller EEG-vergüteten Projekte bedeuten. Anders als bei Windenergie erhalten PV-FFA nach dem EEG keinen Ausgleich bei der Standortgüte und sind gegenüber sonnenreicheren Standorten im Süden Deutschlands bei den Ausschreibungen <b>systematisch benachteiligt</b>. Daher bewegen sich viele Projektkonstellationen schon heute unterhalb der Wirtschaftlichkeitsschwelle, die im Markt vor allem durch <b>Kostensteigerungen</b> aufgrund gestiegener Zinsen, der teuren Beschaffung von u. a.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 streichen</p>

	<p>Hoch- und Mittelspannungstechnik wie Umspannwerken, Bau und Betrieb sowie durch hohe Pachten verursacht werden. Jede <b>Zusatzbelastung</b> wirkt unmittelbar auf die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte und gefährdet den Ausbau. Zusätzliche Kosten führen zu weiteren <b>Standortnachteilen</b> und verringern die <b>Wettbewerbsfähigkeit</b> von Solarparks in M-V gegenüber Projekten in Süddeutschland weiter. Darüber hinaus gelten bei PV-FFA <b>nicht die gleichen Akzeptanzmaßstäbe</b> wie bei Windenergieanlagen, da von PV-Anlagen keine Emissionen ausgehen und die allgemeine <b>Akzeptanz in der Bevölkerung</b> für diese Technologie sogar noch höher ist als bei der Windenergie an Land.</p> <p>Aufgrund der grenzwertigen Wirtschaftlichkeit und der <b>Nachteile im bundesweiten Wettbewerb</b> ist - um den notwendigen PV-FFA-Ausbau nicht zu gefährden - daher dringend davon abzuraten, Solarparks in M-V über § 6 EEG hinaus zusätzlich mit Kosten zu belasten, die weder erforderlich noch darstellbar sind.</p> <p>Dies gilt auch für Projekte in der Direktvermarktung. Die Dekarbonisierung von Unternehmen und Industrie würde geschwächt, die Neuansiedlung von auf Erneuerbare Energien angewiesene Unternehmen gefährdet. Kommunen, die willens sind, PV-FFA zu bauen, würden enttäuscht, weil langfristig geplante Vorhaben nicht realisiert würden. Jahrelange Planungen würden zudem damit wirtschaftlich entwertet. Das greift in die Berufsfreiheit der Vorhabenträger ein und wäre rechtswidrig. (vgl. § 3 Abs. 3 und § 8)</p>	
<p>§ 1 Abs. 4 Nr. 2 <b>Eigenversorgung von Industrie, Rechenzentren, Gewerbe und Dienstleistungen stärken</b></p>	<p><b>Wir begrüßen den Ansatz, Windenergieanlagen, die überwiegend der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe oder eines Baugebiets dienen, vom Gesetz auszunehmen.</b> Um dem Ziel der Landesregierung die Industrie schnellstmöglich mit erneuerbaren Energien zu versorgen und damit zu dekarbonisieren gerecht zu werden, muss <b>zwingend festgehalten und dieser klarstellend ergänzt</b> werden. Nach der aktuell vorgeschlagenen Regelung sind Windenergieanlagen, die nach § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind, von der Regelung ausgenommen. Klarstellend sollte diese Regelung auch für solche Windenergieanlagen gelten, die der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe oder eines Baugebiets dienen, diese Regelung gelten.</p> <p>Dem etwaigen Argument, Bürgerinnen und Bürger könnten nicht zwischen „Unternehmensanlagen“ und sonstigen Windenergieanlagen unterscheiden, so dass die Akzeptanz mit der Ausnahme leiden würde, darf nicht stattgegeben werden.</p>	<p>Ergänzung von bisher § 1 Abs. 4 Nr. 2 NEU: <i>„Windenergieanlagen, die nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind <b>sowie für Windenergieanlagen, die der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe oder eines Baugebiets dienen. Darüber hinaus für Anlagen, die innerhalb eines im jeweiligen</b></i></p>

	<p>Wind- und Solarenergieanlagen, welche ihren Strom über <b>Direktstromlieferungen und PPA-Verträge</b> vermarkten und Unternehmen versorgen, sollten zum Wohle des <b>Wirtschaftsstandortes M-V von der Beteiligungsverpflichtung ausgenommen</b> werden, um eine schnellere Versorgung von Gewerbe und Industrie mit günstiger erneuerbarer Energie und einem <b>günstigen Industriestrompreis</b> zu ermöglichen. Wirtschaft und Industrie tragen zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen bei. Windenergieanlagen, die Unternehmen mit vergünstigtem erneuerbarem Strom versorgen, machen diese Unternehmen vor Ort <b>zukunfts- und wettbewerbsfähig</b>, erhöhen Steuereinnahmen und sorgen für Teilhabe und Wertschöpfung. Das steigert in besonders hohem Maß die Akzeptanz zusätzlich.</p> <p><b>Ausnahmen analog zum Bürgerenergiegesetz NRW</b> würden dem Wirtschaftsstandort M-V mindestens gleiche <b>Wettbewerbsbedingungen</b> verschaffen.</p> <p>Zusätzliche Abgabeverpflichtungen für Direktstromlieferungen und PPAs gefährden hingegen die Finanzierung von Projekten und machen den Bezug von erneuerbarem Strom auf der Nachfrageseite teurer. Dem ohnehin erst gerade im Entstehen befindliche PPA-Segment droht sonst die Gefahr, ausgebremst zu werden. Ohne Ausnahmen würde es schwierig, günstige Strompreise für die Industrie vor Ort bereit zu stellen. Die staatlichen Kosten für die Energiewende würden stattdessen steigen, da ein größerer Teil des Stroms weiterhin öffentlich durch das EEG gefördert werden müsste. Die Ausnahme sollte zum Wohle des Wirtschafts- und Industriestandortes M-V auch für <b>Direktstromlieferungen</b> gelten. Für sog. <b>Onsite-PPAs</b> (direkte physische Stromlieferung, kein Bilanzgeschäft) werden große Abnehmer benötigt, die den Strom auch zu Spitzenlastzeiten gut abnehmen können. Eine Ausnahme nur von PPAs, die auf Direktbelieferung von Betrieben in kleinem Umkreis bzw. räumlichen Bezug beruhen, hilft nur in den seltensten Fällen.</p> <p>Daher sollten Ausnahmen vom Gesetzentwurf für Projekte gelten, die keine EEG-Vergütung erhalten und deren Zahlungen von 0,2 Cent/kWh gemäß § 6 EEG nicht erstattungsfähig sind. Ansonsten würde sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Angebotsseite das Instrument der PPAs durch eine verpflichtende Beteiligung unattraktiver und das Ziel günstiger Industriestrompreise konterkariert.</p>	<p><b>Regionalplan festgelegten Bereichs für gewerbliche oder industrielle Nutzungen (GIB) liegen.“</b></p>
<p>§ 1 Abs. 4 Nr. 4 <b>Ausnahme streichen</b></p>	<p>Es erschließt sich nicht, warum Bürgerenergiegesellschaften von der Beteiligungsverpflichtung ausgenommen werden. So können andere Beteiligungsinstrumente wesentlich „akzeptanzstärker“ sein, als für diese behauptet, da andere Beteiligungsformen einen</p>	<p>§ 1 Abs. 4 Nr. 4 streichen</p>

	breiteren Kreis an Beteiligungsberechtigten in der Lage sind einzubinden. Sie sind damit sozial gerechter und akzeptanzfördernder als Gesellschaften und unbürokratischer zu organisieren.	
§ 1 Abs. 4 Nr. 5 <b>Ausnahme erhalten und ergänzen</b>	Wir begrüßen ausdrücklich, dass besondere Solaranlagen im Sinne des § 37 Abs. 3 Nr. 3 des EEG von der Verpflichtung ausgenommen werden sollen. Daran ist zwingend festzuhalten, da z.B. Agri-PV-Anlagen gerade erst einen Markthochlauf erfahren, deren Förderung durch das Solarpaket I noch unter der Vorgänger-Bundesregierung der beihilferechtlichen Genehmigung harret, bis Deutschland einen Refinanzierungsmechanismus oder ähnliches im Strommarkt eingeführt hat. Ausnahmen sollten auch für Stromlieferungen an Unternehmen gelten (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 2)	
§ 1 Abs. 4 Nr. 6 NEU	vgl. Bewertung § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3	Ergänzung § 1 Abs. 4 Nr. 6 NEU: <i>„PV-Freiflächenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.“</i>
§ 1 Abs. 3 <b>Bürokratie vermeiden</b>	Der einmalige Zeitpunkt zur Ermittlung der Hauptwohnung für die Einwohnerinnen und Einwohner ist zu begrüßen. Er reduziert den bürokratischen Aufwand erheblich, wenn, wie in § 3 Abs. 8 angegeben, eine Zahlungsverpflichtung über die Dauer des Betriebs der Anlage besteht. Ein jährlicher Nachweis über den Anspruch auf Auszahlung wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn dieser über die jeweilige beteiligungsberechtigte Gemeinde erfolgen würde, die über die jeweils aktuellen Meldedaten verfügt und z.B. über einen Dienstleister einen Nachweis über den Personalausweis sowie die Kontodaten einholen könnte. Dieser bürokratische Aufwand ist jedoch nicht notwendig und macht den Gesetzentwurf an dieser Stelle einfacher und schlanker.  Eine etwaige jährliche Verpflichtung zur Ermittlung der Hauptwohnung auf Seiten des Vorhabenträgers lehnen wir daher ab. Zuziehende Personen haben hingegen selbst die Entscheidungsfreiheit gegenüber ansässigen Personen, ob sie in die Nähe von Windenergieanlagen wohnen möchten oder nicht.  Einen Vorschlag zur Regelung und rechtlichen Klarstellung der Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern siehe § 1 Abs. 1.	§ 1 Abs. 3 sollte wie folgt geändert werden: <i>„Einwohnerinnen und Einwohner sind diejenigen natürlichen Personen, die ihre Hauptwohnung nach dem § 21 Bundesmeldegesetz <b>über den gesamten Zeitraum der Zahlungsverpflichtung nach § 3 Abs. 8</b> innerhalb des Gemeindegebietes einer beteiligungsberechtigten Gemeinde haben. Bei Windenergievorhaben ist der maßgebliche Zeitpunkt zur Ermittlung der Hauptwohnung die Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. <del>Bei einem Vorhaben von Freiflächenanlagen ist der maßgebliche Zeitpunkt zur Ermittlung der Hauptwohnung die Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan oder, wenn kein Bebauungsplan erforderlich ist, die Bekanntgabe der Baugenehmigung.</del>“</i>
§ 1 Abs. 4	Siehe § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 2 Abs. 6 NEU	§ 1 Abs. 4 streichen.

<p>§ 1 Abs. 5 Nr. 5</p> <p><b>Ausnahme erhalten und ergänzen</b></p>	<p>Sollten PV-FFA weiter unter das Gesetz fallen, begrüßen wir ausdrücklich, dass besondere Solaranlagen im Sinne des § 37 Abs. 3 Nr. 3 des EEG von der Verpflichtung ausgenommen werden sollen. Daran ist zwingend festzuhalten, da z.B. Agri-PV-Anlagen gerade erst einen Markthochlauf erfahren, deren Förderung durch das Solarpaket I noch unter der Vorgänger-Bundesregierung der beihilferechtlichen Genehmigung harret, bis Deutschland einen Refinanzierungsmechanismus oder ähnliches im Strommarkt eingeführt hat. Ausnahmen sollten auch für Stromlieferungen an Unternehmen gelten (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 2)</p>	
<p><b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b></p>		
<p>§ 2 Absatz 1 Nr. 1</p> <p><b>Rechtssicherheit durch Klarstellung analog EEG</b></p>	<p>Wir begrüßen den Ansatz, die Beteiligung auf einen Radius von 2, 5 Kilometer analog § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG zu begrenzen. <b>Im Sinne der Klarstellung und der Rechtssicherheit wird vorgeschlagen, Absatz 1 analog zu den §§ 5 und 6 BürgEnG NRW zu regeln.</b> Damit würden nur die Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürger anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet bedacht und die Beteiligungshöhe fair und gerecht sowie vor allem rechtssicher geregelt, ohne dass es zu Verteilungsstreitigkeiten der Gemeinden kommt. (vgl. § 2 Abs. 3)</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 1 streichen. Stattdessen einfügen: <i>„Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 bis Satz 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.“</i></p>
<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 2</p>		<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 2 streichen</p>
<p>§ 2 Abs. 2</p>		
<p>§ 2 Abs. 3</p> <p><b>An Vermeidung von Bürokratie festhalten</b></p>	<p>Der einmalige Zeitpunkt zur Ermittlung der Hauptwohnung für die Einwohnerinnen und Einwohner ist zu begrüßen. Er reduziert den bürokratischen Aufwand erheblich, wenn, wie in § 3 Abs. 8 angegeben, eine Zahlungsverpflichtung über die Dauer des Betriebs der Anlage besteht. Ein jährlicher Nachweis über den Anspruch auf Auszahlung wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn dieser über die jeweilige beteiligungsberechtigte Gemeinde erfolgen würde, die über die jeweils aktuellen Meldedaten verfügt und z.B. über einen Dienstleister einen Nachweis über den Personalausweis sowie die Kontodaten einholen könnte. Dieser bürokratische Aufwand ist jedoch nicht notwendig und macht den Gesetzentwurf an dieser Stelle einfacher und schlanker.</p> <p>Eine etwaige jährliche Verpflichtung zur Ermittlung der Hauptwohnung auf Seiten des Vorhabenträgers lehnen wir daher ab. Zuziehende Personen haben hingegen selbst die Entscheidungsfreiheit gegenüber ansässigen Personen, ob sie in die Nähe von Windenergieanlagen wohnen möchten oder nicht.</p>	

	Einen Vorschlag zur Regelung und rechtlichen Klarstellung der Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern siehe § 1 Abs. 1.	
§ 2 Abs. 1 Nr. 2	Siehe § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 2 Abs. 6 NEU	§ 2 Abs. 1 Nr. 2 streichen
§ 2 Abs. 4	Siehe § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 2 Abs. 6 NEU	§ 2 Abs. 4 streichen
§ 2 Abs. 5 Nr. 2		§ 2 Abs. 5 Nr. 2 streichen
§ 2 Abs. 6		§ 2 Abs. 6 wie folgt ändern: „Vorhabenträger ist derjenige, der die für die Errichtung von Windenergieanlagen <del>oder Freiflächenanlagen</del> erforderlichen Genehmigungen beantragt sowie dessen Rechtsnachfolger. Ist eine Genehmigung nicht erforderlich, so ist Vorhabenträger, wer die Errichtung der Windenergieanlagen <del>oder Freiflächenanlagen</del> beabsichtigt sowie dessen Rechtsnachfolger.“
<b>Teil II Beteiligung an Windenergievorhaben §§ 3 bis 7</b>		
§ 3 Beteiligungsvereinbarung  Angemessenheit neu definieren, klare Rechtsfolge von Verhandlungslösung, Ersatzbeteiligung und Straf- bzw. Ausgleichsabgabe schaffen	<p>Der gesamte Teil II bedarf der <b>Neufassung mit einer klareren rechtlichen Trennung von Verhandlungslösung, sogenannten Standardmodellen und der Ersatzbeteiligung. Der Entwurf löst keine klare Rechtsfolge aus und bietet Fehlanreize zur Ablehnung von Angeboten der Vorhabenträger.</b></p> <p>Um Rechtswidrigkeiten zu verhindern und Rechtsicherheit (vgl. § 3 Abs. 3) und eine klare Rechtsfolge herzustellen, muss mit der <b>Einhaltung eines sogenannten „Standardmodells“</b> (vgl. ebd.) der gesetzliche Anspruch analog einer „echten“ Ersatzbeteiligung nach § 8 BürgEnG NRW abgegolten sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die <b>Angemessenheit der Beteiligung ist deutlich zu begrenzen und in ein sinnvollerer Verhältnis zu setzen</b>, um <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ den Strompreis für Haushalte und Unternehmen weiter zu senken,</li> <li>➔ Investitionen in den Standort M-V sowie Arbeit und Beschäftigung zu erhalten und auszubauen sowie</li> <li>➔ die Projekte und damit die Energie- und Klimaziele nicht zu gefährden.</li> </ul> </li> <li>▪ Der <b>Ersatzbeteiligung</b> ist eine „echte“ <b>Verhandlungsebene</b> voranzustellen, die Augenhöhe zwischen den Verhandelnden herstellt und rechtlich klar abgrenzt von der Ersatzbeteiligung.</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Die Ersatzbeteiligung selbst darf die Wirtschaftlichkeit der Projekte nicht gefährden.</b></li> <li>▪ Als <b>Verhandlungspartner</b> ist <u>eine</u> Standortgemeinde zu bestimmen.</li> <li>▪ Als verhandelnde Gemeinde hat bei Uneinigkeit der Berechtigten diejenige mit dem höchsten Anteil ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet als verhandlungs- und entscheidungsberechtigt zu gelten analog der Regelung im EEG.</li> <li>▪ Erst wenn der Vorhabenträger mutwillig die Beteiligungsberechtigten auflaufen lässt, darf eine Straf- oder Ausgleichsbeteiligung fällig werden.</li> <li>▪ <b>Die angemessene Höhe der Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürger darf den Wert von 0,2 Cent je tatsächlich produzierter und eingespeister Kilowattstunde nicht überschreiten. Zusätzlich sollten maximal 0,1 Cent je kWh oder 2.500 Euro je Megawatt an die Gemeinde zur Weiterverteilung an die Bürgerinnen und Bürger ausgeschüttet werden.</b></li> <li>▪ <b>Die Anrechenbarkeit nach § 6 EEG ist zwingend sicherzustellen. Dies gilt auch für die Ersatzabgabe.</b></li> </ul>	
<p>§ 3 Abs. 1</p> <p><b>Verhandlungen auf Augenhöhe: Einigungspflicht der Standortgemeinden ergänzen</b></p>	<p>Grundsätzlich begrüßen wir vom Ansatz her die Möglichkeit zum Aushandeln direkter oder indirekter Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung zwischen beteiligungsberechtigten Personen und Gemeinden und dem Vorhabenträger. Die Entscheidung über die Wahl der Mittel zur Beteiligung muss, wie in Niedersachsen mit Gesetz vom 17. April 2024 beschlossen, final beim Vorhabenträger liegen. Ist dies nicht möglich, muss die einseitige Verpflichtung der Vorhabenträger zur Beteiligung (vgl. § 7 Abs. 1) zwingend um eine <b>Einigungsverpflichtung der Standortgemeinden mit dem Vorhabenträger</b> ergänzt werden. Denn Ziel der verpflichtenden Offerte durch die Vorhabenträger sollte es sein, in der Praxis bereits existierende und erprobte freiwillige Teilhabeformen für die lokal betroffene Bevölkerung und die Gemeinden als unmittelbare und niedrigschwellige Form der finanziellen Beteiligung umzusetzen. Die Verpflichtung zur Abgabe eines angemessenen Angebots kann über verschiedene finanzielle Formen der Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern umgesetzt werden. Diese unterscheiden sich jedoch enorm in der</p>	<p>Ergänzung § 3 Abs. 1 Nr. 1 NEU: <i>„Die Beteiligungsberechtigten sind verpflichtet ein Angebot des Vorhabenträgers anzunehmen, wenn die vorgelegte Beteiligungsvereinbarung den Wert nach § 3 Abs. 3 berücksichtigt oder der Wert des Angebots die Angemessenheitsschwelle übersteigt.“</i></p>

	<p>Administration (bürokratischem Aufwand), vom finanziellen Risiko für die Beteiligten sowie von der tatsächlichen Partizipation. Den Vorhabenträgern muss es daher freistehen, die Art der Beteiligungsform selbst zu bestimmen. Angebote wie Direktzahlungen z.B. in Form eines Ökostrombonus sind daher auch nicht 1:1 mit Angeboten für gesellschaftsrechtliche Beteiligungen oder der entgeltlichen Überlassung eines Teils der Anlagen vergleichbar, da sie wesentlich unbürokratischer, risikoärmer und partizipativer sind als diese. Direktzahlungen steigern damit umso mehr die Akzeptanz und ermöglichen erst lokale Teilhabe und Wertschöpfung, ohne jemanden auszuschließen. Damit sollte der Vorhabenträger über das WIE im Rahmen der genannten Beteiligungsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie 4, 5 und 6 entscheiden können. Dagegen sollte das Gesetz das Ob regeln und die Angemessenheit sicherstellen. Dahingehend ist es angebracht, in § 3 Abs. 2 die Beteiligungsmöglichkeiten abschließend zu regeln.</p>	
<p>§ 3 Abs. 2</p> <p><b>Arbeit, Beschäftigung und Wertschöpfung in M-V nicht gefährden, Strompreiserhöhungen und Rechtswidrigkeiten sowie -unsicherheiten verhindern</b></p>	<p><b>Der Gesetzentwurf muss zwingend ein sinnvolleres und mit Augenmaß gewähltes Verhältnis von Investitionen, Wirtschaftlichkeit und Beteiligung finden.</b> Die vorgeschlagenen Beteiligungshöhen (§ 3 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 1 BüGembeteilG M-V) <b>gefährdet die regionale und deutschlandweite Wertschöpfung</b> sowie unsere gesamte Projektpipeline für Wind in M-V von aktuell 2.000 Megawatt und damit <b>geplante Investitionen in Höhe von rund vier Milliarden Euro</b>, davon allein in den nächsten fünf Jahren <b>mehr als 1,5 Milliarden Euro am Standort M-V</b>. Sie stellen damit eine <b>Bedrohung für bestehende und gerade im Entstehen befindliche Arbeitsplätze bei Herstellern, Zulieferern, Projektierern, Ingenieurbüros, Gutachtern, weiteren Dienstleistungen und Service-Unternehmen der gesamten Wertschöpfungskette sowie die Ansiedlung neuer Unternehmen wie z.B. Rechenzentren dar</b>. Denn die Verfügbarkeit Erneuerbarer Energie ist und bleibt einer der <b>wichtigsten Standortfaktoren</b> für die Ansiedlung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen. In einer Zeit, in der Erhalt und Schaffung von (Industrie-)Arbeitsplätzen wichtiger denn je sind, bedroht die Neufassung des Gesetzes milliardenschwere Investitionen in den Wirtschaftsstandort. <b>Allein in M-V wären mindestens 8.000 Arbeitsplätze direkt betroffen. Viele weitere indirekt.</b> Wirtschaftlichkeitsberechnungen anhand aktuell geplanter Projekte in M-V zeigen, dass ein Großteil der Projekte durch die Neufassung des Gesetzes unwirtschaftlich würde. So bedeuten für übliche Projekte die sogenannten Standardmodelle I und II nach § 3 Abs. 2 und 3 BüGembeteilG M-V ein Absinken der Rendite</p>	<p>Ergänzung § 3 Abs. 2 NEU:  <i>„Als angemessen gilt eine zusätzliche Zahlung an die Standortgemeinden, die einem Wert von 2.500 Euro pro Megawatt Nennleistung und Jahr oder 0,1 Cent pro tatsächlich eingespeister Kilowattstunde entspricht.“</i></p>

nach Steuern auf nahezu ein bis null Prozent. Gleichzeitig reicht das Rückzahlungsjahr der Investition nahe an das Ende des EEG-Förderzeitraums von 20 Jahren heran oder gar über diesen hinaus. Und das bei steigenden Risikozuschlägen durch zunehmende Investitionsrisiken durch ein steigendes Zinsniveau, unsicher werdender Rohstoff- und Lieferketten sowie Produktion in Deutschland und Europa bei gleichzeitigem Wunsch nach mehr Resilienz gegenüber China und den USA. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsberechnungen aktueller Projekte wird durch aktuelle Studien z.B. der [Deutschen WindGuard im Auftrag des BMWG aus dem Jahr 2025](#) sowie Berechnungen zur Kostensteigerung gestützt.

**Die vorgesehene Beteiligung würde die Strompreise für Haushalte und Unternehmen erhöhen.** Denn durch eine faktische Begrenzung der Anzahl der Projekte sinken die Stromgestehungskosten nicht weiter ab.

Marktteilnehmer in M-V würden gegenüber denen in anderen Bundesländern in der EEG-Ausschreibung benachteiligt. Der gerade erst durch die Zunahme der Anzahl der Genehmigungen entfachte Wettbewerb würde zwangsläufig massiv abgebremst. **Der aktuelle Trend, der zu einem Absinken der Strompreise für Verbraucher und Industrie führt, würde ausgebremst.** Dabei sanken die EEG-Zuschlagswerte zuletzt stark. Verbleibende Projekte am Markt würden dem Strommarkt entzogen und allein der Direktvermarktung an einzelne, nicht in M-V angesiedelte Projekte (offsite) zugutekommen.

Es muss daher ein klarerer Rechtsrahmen geschaffen werden, in welchem Umfang angebotene Beteiligungen zulässig sind, ohne dass diese in den **Bereich der strafrechtlichen relevanten Vorteilsgewährung und Bestechung** fallen.

Der **Begriff der „Angemessenheit“** muss klar definiert werden, um die Investitionsbereitschaft nicht abzubremsen und damit den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht einzuschränken oder zu verhindern.

Eine Definition beinhaltet demnach einen Umfang, in dem eine angebotene Beteiligung zulässig ist, ohne dass diese in den Bereich der strafrechtlich relevanten Vorteilsgewährung bzw. Bestechung fallen.

Die Angemessenheit eines Angebots ist so zu definieren, dass sie neben der Zahlung nach § 6 EEG dem Wert einer Direktzahlung an Standortgemeinden zum Durchreichen an Bürgerinnen und Bürgern von 2.500 Euro pro Megawatt und Jahr oder 0,1 Cent je Kilowattstunde entspricht, um u. a. Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Bundesländern zu verhindern. Die Soll- und Muss-

	<p>regelung ist weder angemessen noch schafft sie rechtliche Klarheit. Im Gegenteil: Sie sorgt für eine überbordende Erwartungshaltung auf Seiten der Kommunen, was die Projekte zu leisten imstande sind.</p> <p><b>Der Gesetzentwurf bedarf daher der grundsätzlichen handwerklichen und rechtlichen Überarbeitung, um Rechtswidrigkeiten und Rechtsunsicherheiten und daraus resultierende Unklarheiten und Rechtsfolgen zu vermeiden.</b></p> <p>In seiner jetzigen Fassung stellt er einen <b>Eingriff in das Grundrecht</b> des Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz dar und ist in dieser Form auch gegenüber dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes mit Beschluss vom 23. März 2022 (BVerfG, Beschl. V. 23.03.2022, 1 BvR 1187/17 – juris) <b>nicht verhältnismäßig, zumal er keinerlei Begründung für die genannten Zahlungen liefert.</b></p> <p>Er sorgt – selbst, wenn dies intendiert gewesen sein sollte – darüber hinaus für <b>keine klare rechtliche und damit eindeutige Abgrenzung</b> zwischen einer Verhandlungslösung (Beteiligungsvereinbarung), einer Ersatzbeteiligung (Standardmodelle I + II), mit der der gesetzliche Anspruch abgegolten wird und einer Ausgleichs- bzw. Strafabgabe.</p> <p>Das Urteil des BVerfG vom März 2022 hat festgehalten, dass mit dem aktuell geltenden BüGembeteilG M-V</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ die <b>unternehmerische Gestaltungsfreiheit erheblich eingeschränkt</b>,</li><li>○ im Falle einer Ablehnung des Angebots zur Zahlung einer Abgabe der Vorhabenträger gegen seinen Willen zur Aufnahme von Gemeinden in ihre Gesellschaft gezwungen,</li><li>○ eine <b>Minderung der Erträge</b> verbunden,</li><li>○ <b>zusätzliche erhebliche Aufwendungen und die Erfüllung diverser Informationspflichten</b> verbunden sind.</li></ul> <p>Die <b>beträchtliche Intensität des Eingriffs in die Berufsfreiheit der Vorhabenträger</b> würde so außer Verhältnis zum Gewicht und zur Dringlichkeit der verfolgten Gemeinwohlzwecke stehen. Darüber hinaus hat das BVerfG auch klargestellt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ hingegen die mit erheblichen Aufwendungen verbundene Pflicht zur unverzüglich nach Erhalt der immissionschutzrechtlichen Genehmigung abzugebenden umfassenden Information der standortnahen Gemeinden über das Vorhaben und die wirtschaftlichen Daten eines Erwerbs von Anteilen an</li></ul>	
--	---	--

	<p>der Projektgesellschaft, soweit sie auch für diejenigen Vorhabenträger besteht, welche den Gemeinden anstelle eines Anteilserwerbs die Zahlung einer Abgabe anbieten möchten, <b>unverhältnismäßig</b> ist.</p> <p>Das geplante Gesetz hat auf die gemachten Erfahrungen und Argumente sowie die vom BVerfG erklärte Verhältnismäßigkeit Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Zudem bleibt offen, ob die Systematik des Entwurfs in den Bereich der <b>strafrechtlich relevanten Vorteilsgewährung und Bestechung</b> fällt.</p> <p>Der Gesetzentwurf würde darüber hinaus den Gemeinden zum Nachteil gereichen, weil er im <b>Widerspruch zum Finanzausgleichsgesetz</b> steht und <b>kommunalverfassungsrechtliche Bedenken</b> auslöst.</p> <p><b>Ohne signifikante Änderungen drohen daher erhebliche Rechtswidrigkeiten und Rechtsunsicherheiten.</b></p> <p>Die Änderung des Bezuges zur „tatsächlich produzierte Strommenge“ siehe § 3 Abs. 7.</p>	
<p>§ 3 Abs. 3</p> <p><b>Unnötigen bürokratischen Aufwand vermeiden</b></p>	<p>Dass Gemeinden ein Angebot für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung einfordern können, erhöht den bürokratischen Aufwand immens, ermöglicht keine Verhandlungen auf Augenhöhe zwischen Gemeinden und Vorhabenträger und verkompliziert das gesamte Gesetz unnötig. Der Absatz sollte daher gestrichen werden. Mindestens sollte der Absatz so abgeändert werden, dass der Vorhabenträger ein entsprechendes Angebot vorschlagen kann. (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 1)</p>	<p>§ 3 Abs. 3 streichen</p> <p>Alternativ Änderung: „Anstelle des Angebots nach Absatz 2 kann <del>die Gemeinde verlangen, dass</del> der Vorhabenträger eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung in Höhe von mindesten 10 Prozent oder den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen anbietet.“</p>
<p>§ 3 Abs. 4</p> <p><b>Wahl der Form beim Vorhabenträger verankern</b></p>	<p>Wir begrüßen, dass Nachrangdarlehen und Sparbriefe nicht Bestandteil des Beteiligungskatalogs sind, da diese mit erheblichem Risiko für Bürgerinnen und Bürger behaftet sind. Daran sollte unbedingt festgehalten werden.</p> <p>Die Entscheidung über die Wahl der Mittel zur Beteiligung muss aber, wie in Niedersachsen mit Gesetzentwurf vom 13. Oktober 2023 geplant, final beim Vorhabenträger liegen (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 NWindPVBetG).</p>	<p>Ergänzung § 3 Abs. 4: „Der Vorhabenträger ist frei in der Wahl der Form der weiteren finanziellen Beteiligung.“</p>
<p>§ 3 Abs. 4 Nr. 1</p> <p><b>Unnötige Bürokratie vermeiden und Flexibilität schaffen</b></p>	<p>Anders als andere Beteiligungsgesetze der Länder wie z.B. Nordrhein-Westfalen [vgl. § 7 Abs. 3 Ziffer g)] wird die gesellschaftsrechtliche Beteiligung im Positivkatalog nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 mit Verweis auf die §§ 12 bis 15 unverhältnismäßig detailreich geregelt. Auch wenn dies der Historie des BüGembeteilG geschuldet sein mag, bleibt unverständlich, warum aus der Vergangenheit nicht gelernt wurde und an dieser überbordenden</p>	<p>Änderung § 3 Abs. 4 Nr. 1: „gesellschaftsrechtliche Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinden oder der eines Beteiligungsberechtigten nach Absatz 2 Satz 2 nach den Maßgaben der §§ 12, 13, 14 und 15.“</p>

	Bürokratie festgehalten wird. Wir bitten daher eindringlich, im Sinne des allgemein postulierten Bürokratieabbaus auf Detailregulierungen zu verzichten und die §§ 3 Abs. 3 sowie 12 bis 15 zu streichen. (vgl. § 12 bis 15)	
§ 3 Abs. 4 Nr. 2 und 3	Die Nummern 1 und 2 können mit Nummer 3 zusammengezogen werden.	Ergänzung Änderung § 3 Abs. 4 Nr. 1: <i>„gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Genossenschaften oder Gemeinden oder der eines Beteiligungsberechtigten nach Absatz 2 Satz 2 (Realteilung).“</i>
§ 3 Abs. 4 Nr. 5 und 6	Die Nummern 5 und 6 können zusammengezogen werden.	Änderung § 3 Abs. 4 Nr. 5 und 6: <i>„Strompreisgutschriften oder vergünstigte Stromtarife für die Einwohnerinnen und Einwohner,“</i>
§ 3 Abs. 5 <b>Verhandlungschaos verhindern</b>	Grundsätzlich ist die Flexibilität zu begrüßen, dass die Beteiligung an die Gemeinde, die Einwohnenden oder beide fließen kann. Allerdings sollte die Wahl beim Vorhabenträger liegen (vgl. § 3 Abs. 4). Gerade bei Uneinigkeit der Berechtigten und einer Vielzahl an zu beteiligenden Gemeinden droht hier ein bürokratisches Chaos. Um dies zu verhindern, bedarf es klarer Entscheidungsstrukturen. Der Vorhabenträger sollte dabei die Wünsche der Mehrheit der Gemeinden und Anwohnenden berücksichtigen können. (vgl. § 3 Abs. 1 und 4)	Ergänzung § 3 Abs. 5: <i>„Die Beteiligungsvereinbarung kann sowohl nur eine Beteiligung der Gemeinden als auch nur eine Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie eine Kombination der Beteiligung von Gemeinden und Einwohnerinnen und Einwohnern vorsehen. <b>Die Entscheidung liegt beim Vorhabenträger.</b>“</i>
§ 3 Abs. 6	Der hier definierte Grundsatz sollte vorangestellt werden. Demnach wären Gemeinden und Vorhabenträger frei in der Ausgestaltung einer Beteiligungsvereinbarung. Die Standardmodelle wären lediglich fakultativ.	
§ 3 Abs. 7 <b>Angemessenheit sicherstellen und Verhandlungen auf Augenhöhe zwischen Beteiligungsberechtigten und Vorhabenträger ermöglichen</b>	Die Systematik des Gesetzentwurfs ist nicht geeignet, ein mit Augenmaß gewähltes Verhältnis von Investitionen, Wirtschaftlichkeit und Beteiligung zu schaffen. Insbesondere die Spanne über die Höhe sowie das Zustandekommen der Beteiligungsvereinbarung in Bezug zu Standardmodell II (vgl. § 3 Abs. 3) bzw. die Ersatzabgabe ermöglichen keine Verhandlung des Vorhabenträgers mit den Gemeinden vor Ort auf Augenhöhe. Statt der Ermöglichung der Vorhaben mit Beteiligung wird die Neufassung damit zum Verhinderungsgesetz. Die hier benannte Untergrenze der Angemessenheit gilt unserem Rechtsverständnis nach nicht für die Beteiligung nach den sogenannten Standardmodellen. Dies sollte hier klargestellt werden (vgl. § 3 Abs. 2 und 3).	Änderung § 3 Abs. 7: <i>„Die Beteiligungsvereinbarung muss Maßnahmen mit einem wirtschaftlichen Wert von insgesamt mindestens 0,2 bis höchstens 0,63 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte eingespeiste Strommenge ab Inbetriebnahme der Anlage vorsehen. <del>Dies gilt nicht</del> im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung oder einer Beteiligung über eine Realteilung</i>

	<p>Die Ersetzung des Wortes „produzierte“ durch „eingespeiste“ dient der Rechtssicherheit analog zum EEG. Der Bezug auf die „tatsächlich produzierte Strommenge“ als Referenz zur Ermittlung der Beteiligungssumme ist mit hohem messtechnischem und bürokratischem Aufwand zur Ermittlung und Abrechnung von Anlagen- und Windparkinterner Verbräuche verbunden und unnötig. (vgl. § 3 Abs. 2 und 3) Sie steht zudem in keinem Verhältnis zum Nutzen.</p>	<p><b>müssen diese in einem angemessenen Verhältnis des wirtschaftlichen Wertes stehen.“</b></p>
<p>§ 3 Abs. 8</p> <p><b>Zahlungen auf maximal 20 Jahre beschränken</b></p>	<p>Die Zahlungen sollten sich auf Anlagen in der EEG-Förderung und über den entsprechenden Förderzeitraum beschränken. Ausgeförderte Anlagen unterliegen anderen wirtschaftlichen Voraussetzungen, die 20 Jahre vor Auslaufen der Förderung nicht absehbar sind. Es wäre daher vermessen, heute bereits Vereinbarungen festzulegen und damit abzusehen, die über diese Perspektive hinaus reichen.</p> <p>Die Anrechenbarkeit begrüßen wir. Allerdings sollten die Beteiligungsberechtigten verpflichtet sein, Vereinbarungen nach § 6 Abs. 2 und 3 EEG zu unterzeichnen. Sollte es bei den genannten Zahlungshöhen bleiben, sollte der Zahlungszeitraum auf zehn Jahre beschränkt werden.</p>	<p>Änderung § 3 Abs. 8:  <i>„Die <b>Beteiligungsvereinbarung</b> muss für den gesamten Zeitraum ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen bis zum (Alternativ: bis zehn Jahre vor Ablauf der Förderung) Ende der Förderung nach dem EEG <del>bis zu deren Außerbetriebnahme</del> gelten. Zahlungen aufgrund von Vereinbarungen nach § 6 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes können sind <b>angezurechnet werden.</b>“</i></p>
<p>§ 3 Abs. 9</p>		
<p>§ 4 Informationspflichten; Beginn der Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung</p> <p><b>Unzulässige Vorteilsnahme ausschließen und rechtssicher umsetzen</b></p>	<p><b>Die Gefahr, dass frühzeitige Angebote als Bestechung ausgelegt werden, muss verhindert und die reale Projektpraxis berücksichtigt werden.</b> Daher sind Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Vorhabenträger nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt zu treffen. Denn <b>grundsätzlich ist ein frühzeitiger Austausch zwischen Vorhabenträger und Standortgemeinde sinnvoll.</b> So steht bei Einreichung des Genehmigungsantrags noch die Entscheidung der Standortgemeinde aus, ob sie das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Genehmigung erteilt. Zwar haben die Gemeinden auch die wirtschaftlichen Bedingungen des Vorhabens zu berücksichtigen, damit der Umfang der Beteiligung einen angemessenen Ausgleich der jeweiligen Interessen ermöglicht. <b>Es muss aber im Gesetz klargestellt werden, dass ein frühzeitiger Austausch nicht den §§ 331 bis 334 Strafgesetzbuch unterfällt, wie es in § 6 Abs. 4 EEG geregelt ist: Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs.</b></p> <p>Sollten PV-FFA weiter unter das Gesetz fallen, darf die Vereinbarung zwischen Kommune und Vorhabenträger <b>keinesfalls vor Beschluss des Bebauungsplans</b> für die</p>	<p>Ergänzung § 4 Abs. 3 NEU:  <i>„Der frühzeitige Austausch ist nach § 6 Abs. 4 EEG ausdrücklich gestattet, insofern er der Angemessenheit dieses Gesetzes nach § 3 Abs. 2 [NEU] entspricht und die Vertragspartner in der Beteiligungsvereinbarung nach § 7 Abs. 1 die wirtschaftlichen Bedingungen des Vorhabens berücksichtigen.“</i></p>

	Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage geschlossen werden. Dieser Zeitpunkt für den Vertragsschluss sollte unbedingt beachtet werden, da vorher die Strafbarkeit nach §§ 331 bis 334 Strafgesetzbuch weiterbestehen kann. Sofern der Beschluss für den Bebauungsplan erfolgt ist, kann die Vereinbarung aber vor der Erteilung einer emissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Anlage geschlossen werden.	
§ 4 Abs. 1 <b>Frühzeitigen Austausch er-möglichen</b>	Der Zeitpunkt nach öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG als Vorhabenträger auf die beteiligungsberechtigten Gemeinden zuzutreten ist sinnvoll. Daran sollte festgehalten werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.	
§ 4 Abs. 2 <b>Praxisnahe Fristen setzen</b>	Die Frist, spätestens zwei Wochen ab Bekanntgabe der Genehmigung die beteiligungsberechtigten Gemeinden zu informieren, ist aus Gründen der unternehmerischen Praxis zu kurz gegriffen. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen wären hier benachteiligt. Zudem sollte die Regelung analog anderer Beteiligungsgesetze geregelt werden, wie z.B. Nordrhein-Westfalen (vgl. § 4 Abs. 1). Der Gesetzentwurf sollte klarstellen, dass alle entsprechenden Fristen durch ein Änderungsgenehmigungsverfahren am selben Standort entsprechend angehalten werden.	Änderung § 4 Abs. 2: <i>„Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die beteiligungsberechtigten Gemeinden über die für die Windenergieanlage erfolgte Genehmigungen spätestens innerhalb von <b>zwei vier</b> Wochen ab Bekanntgabe der Genehmigung, in Textform zu informieren.“</i>
§ 5 Verhandlung der Beteiligungsvereinbarung bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden		
§ 5 Abs. 1	Wir begrüßen die Möglichkeit des Vorhabenträgers mit einem Bevollmächtigten eine Beteiligungsvereinbarung aushandeln zu können.	
§ 5 Abs. 2 <b>Blockademöglichkeiten einzelner Berechtigter verhindern</b>	Für die Verhandlungen mit dem Vorhabenträger bedarf es allerdings einer klareren, rechtssichereren Lösung, die eine Blockade der Verhandlungen durch eine einzelne Gemeinde verhindert. Verhandlungsbevollmächtigter sollte daher im Falle der Nichteinigung die Gemeinde sein, die den größten dessen Standortgemeinde den größten, prozentualen Anteil ihres jeweiligen Gemeinde- oder gemeindefreien Gebiets analog § 6 Abs. 2 EEG an der Errichtung der Anlagen hält. Alternativ könnte gelten, insofern kein anderer festgelegt wird. Allerdings sollte dann die Frist zur Festlegung maximal zwei Wochen betragen, um Verzögerungen zu verhindern.	Änderung § 5 Abs. 2: <i>„Kommt eine fristgemäße Einigung über die Bevollmächtigung nach Absatz 1 nicht zustande, gilt <del>das</del> für die beteiligungsberechtigten Gemeinden mit dem prozentual größten Flächenanteil am geplanten Vorhaben als Verhandlungsbevollmächtigte. <del>zuständige Amt als befugt, die Verhandlungen mit dem Vorhabenträger im Namen</del> aller beteiligungsberechtig-</i>

		<p>ten Gemeinden über die Beteiligungsvereinbarung zu führen. Ist mehr als ein Amt für die beteiligungsberechtigten Gemeinden zuständig, dann setzt sich die zu den Verhandlungen befugte Gruppe aus den zuständigen Ämtern zusammen. Ist eine amtsfreie Gemeinde beteiligungsberechtigt, so ist diese Bestandteil der verhandlungsführenden Gruppe.“</p>
<p>§ 5 Abs. 3</p> <p><b>Verhandlungsprinzip stärken</b></p>	<p>Das Einstimmigkeitsprinzip ist völlig ungeeignet, einen schlanken, zügigen und unbürokratischen Prozess zu organisieren. Vielmehr enthält es erhebliches Blockadepotenzial. Umso wichtiger ist es im Falle der Uneinigkeit eindeutige Entscheidungsstrukturen nach Mehrheit festzulegen.</p>	<p>Änderung § 5 Abs. 3:  <i>„Der Abschluss der Beteiligungsvereinbarung infolge der Verhandlungen nach Absatz 2 obliegt der jeweiligen verhandlungsbevollmächtigten beteiligungsberechtigten Gemeinden.“</i>                      Alternativ:  <i>„Der Abschluss der Die Beteiligungsvereinbarung infolge der Verhandlungen nach Absatz 2 wird mit einfacher Mehrheit obliegt der jeweiligen verhandlungsbevollmächtigten beteiligungsberechtigten Gemeinden abgeschlossen.“</i></p>
<p>§ 6 Abschluss der Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung</p>		
<p>§ 6 Abs. 1</p> <p><b>Praxisnahe Lösungen ermöglichen</b></p>	<p>Der Abschluss der Beteiligungsvereinbarung passt nicht zu den aktuellen Umsetzungsfristen von Windenergieprojekten. So benötigen wir in EEG-geförderten Projekten aktuell 2 bis 2,5 Jahre für die Realisierung der Vorhaben nach Erhalt des Ausschreibungszuschlages.                      Kritisch sehen wir, dass die Hemmung nur eintreten soll, wenn eine sofortige Vollziehbarkeit nicht besteht. Daher wäre eine allgemeingültige Regelung an dieser Stelle angebracht, wie dies in Nordrhein-Westfalen gelöst wurde.</p>	<p>Satz 2: <i>„Wird die immissionschutzrechtliche Genehmigung eines Vorhabens beklagt, so verlängert sich die Frist zur Nachweiserbringung für eine Beteiligungsvereinbarung um ein Jahr nach gerichtlicher Entscheidung.“</i></p>
<p>§ 6 Abs. 2</p>	<p>Die Fristverlängerung sollte im Ermessen des Vorhabensträgers liegen.</p>	<p>Änderung § 6 Abs. 2:</p>

		„Der Vorhabenträger <del>und die beteiligungsberechtigte Gemeinde können</del> kann die Frist nach Absatz 1 <del>einmalig einvernehmlich</del> um einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verlängern.“
§ 6 Abs. 3		
§ 6 Abs. 4		
§ 6 Abs. 5		
§ 7 Ersatzbeteiligung an Windenergieanlagen	vgl. § 3 Abs. 2 und 3	
§ 7 Abs. 1 <b>Ersatzbeteiligung reduzieren und klar abgrenzen gegenüber sogenannten Standardmodellen</b>	<p>Die Ersatzbeteiligung von 0,3 Cent je Kilowattstunde ist unverhältnismäßig hoch und muss reduziert werden. Die Ersatzbeteiligung selbst darf aber die Wirtschaftlichkeit der Projekte nicht gefährden. Sie stellt damit keine Linderung wirtschaftlicher Härten und der Ausgabenlast für den Vorhabenträger dar, da sie in Summe höher ausfällt als eine Abgabe nach § 3 Abs. 3 unter Anrechnung von § 6 EEG. Die Nachweisführung gegenüber dem zuständigen Ministerium zur Absenkung ist zum Zeitpunkt des Beschlusses des Gesetzes unklar und intransparent.</p> <p>Zwingend muss daher § 6 EEG auf die Zahlung anrechenbar sein. Sollte sie als Straf- oder Ausgleichsabgabe gemeint sein, bedarf es einer deutlichen Abgrenzung in § 3 Abs. 2 und 3 und den dort definierten wirtschaftlich angemessenen Werten der Beteiligung. Die bisherige Systematik des Gesetzes definiert keine klare Grenze zwischen dem angemessenen wirtschaftlichen Wert der Beteiligung und der Ersatzabgabe als Strafzahlung wie z.B. das Bürgerenergiegesetz in Nordrhein-Westfalen (§§ 6 bis 8). (vgl. § 3 Abs. 2 und 3) Das führt dazu, dass die Gemeinden immer an der oberen Grenze zur sogenannten Ersatzbeteiligung verhandeln werden (0,6 ct), da sie keinem wirklichem Einigungsdruck unterliegen, auch wenn die Ersatzabgabe nicht direkt an die Gemeinden ausgezahlt wird (vgl. § 7 Abs. 3). Verhandlungen auf Augenhöhe ist damit nicht gewährleistet.</p> <p>Die aktuell vorgesehene Regelung stellt zudem einen Eingriff in die unternehmerische Freiheit dar und schränkt die Akteursvielfalt der Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern ein. Insbesondere kleinere Unternehmen werden nicht alle in § 3 Abs. 4 genannten Beteiligungsformen anbieten können. Die weitere Ergänzung dient der Rechtssicherheit.</p>	Änderung § 7 Abs. 1: „Kommt innerhalb der Frist des § 6 Absatz 1 und 2 zwischen den Vertragsparteien keine Beteiligungsvereinbarung zustande, ist der Vorhabenträger verpflichtet, ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage für die gesamte Betriebsdauer eine Ersatzzahlung in Höhe von <del>0,3</del> <b>0,32</b> Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich <b>ingespeiste</b> Strommenge zu zahlen.“
§ 7 Abs. 2	Die Aufrechterhaltung einer Ausnahmeregelung, wie schon mit BüGem von 2016 eingeführt, ist folgerichtig.	Ergänzung § 7 Abs. 2:

<p><b>Ausnahmemöglichkeit auf Standardmodelle ausweiten</b></p>	<p>An ihr muss daher zwingend festgehalten werden. Sie sollte jedoch schon auf Beteiligungsvereinbarungsebene Anwendung finden können. Damit würde sichergestellt, dass sich beteiligungsberechtigte Gemeinden und Vorhabenträger bereits auf einen angemesseneren wirtschaftlichen Wert verständigen und es gar nicht erst zu einer Ersatzbeteiligungsverfahren kommt. Verzögerungen und langwierige Verhandlungsprozesse könnten damit vermieden und eine einvernehmliche Lösung schnellstmöglich erzielt werden. Sie muss mindestens für das sogenannte Standardmodell gelten.</p>	<p><i>„Der Vorhabenträger kann bei dem für Energie zuständigen Ministerium beantragen, die Höhe der Ersatzzahlung abweichend von Absatz 1 festzulegen, wenn er nachweist, dass Auskömmlichkeit des Vorhabens durch die Verpflichtung zur Ersatzzahlung gefährdet wird. <b>Der Nachweis kann bereits nach § 3 zur Anwendung gebracht werden.</b> Die Reduzierung der Ersatzzahlung nach Satz 1 sollte im Regelfall einen Mindestbetrag von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich <b>ingespeiste</b> Strommenge nicht unterschreiten.“</i></p>
<p>§ 7 Abs. 3</p> <p><b>Fristen der Unternehmenspraxis anpassen</b></p>	<p>Es erschließt sich nicht, warum die Gemeinden, die sich nicht mit dem Vorhabenträger auf eine Beteiligungsvereinbarung einigen konnten, an dieser Stelle wieder auf die Ersatzbeteiligungsgelder zugreifen können sollen, wenn auch nur indirekt. Damit können einzelne Gemeinden den Vorhabenträger sehenden Auges in die Ersatzabgabe zwingen, wohlwissend, dass sie auf Antrag die Gelder zurückholen können, wenn auch zweckgebunden. Das stärkt die Gemeinden in ihrer Verhandlungsposition überproportional und schwächt die Position des Vorhabenträgers und gefährdet die Projekte. Eine Verhandlung auf Augenhöhe zwischen den Beteiligten ist damit nicht gewährleistet. Eine kalenderjährige Zahlung sollte nach Jahresabschluss erfolgen und wenn die notwendigen Auswertungen vorliegen. Der 1. April ist damit angemessen, da dann auch z.B. die Verlustrechnung durch Redispatchmaßnahmen vorliegt. Die weitere Anpassung dient der Rechtssicherheit.</p>	<p>Änderung von § 7 Abs. 3:  <i>„Die Ersatzzahlung nach Absatz 1 und 2 ist eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung. Sie wird kalenderjährlich jeweils zum 1. April fällig und bemisst sich nach den im jeweiligen Vorjahr <b>tatsächlich produzierten eingespeisten</b> Strommengen. Sie ist an das Land Mecklenburg-Vorpommern zu leisten <del>und auf Antrag im Sinne des § 16 zweckgebunden für Projekte von beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie ausnahmsweise für Projekte von Gemeinden innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder eines Unternehmens in Trägerschaft von Gemeinden innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu verwenden. Antragsberechtigt sind Gemeinden, in dem das Vorhaben belegen ist sowie solche, deren Flächen zumindest teilweise in einer Entfernung von 2,5 Kilometern zu einer Windenergieanlage liegen. Das für Energie</del></i></p>

		<i>zuständige Ministerium übernimmt die damit im Zusammenhang anfallenden Aufgaben.“</i>
§ 7 Abs. 4 <b>Unnötige Bürokratie vermeiden</b>	Der Vorschlag einen Teil der sogenannten Ersatzbeteiligung an einen gemeinnützigen Verein mit Sitz in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde zu lenken, ist unsachgemäß und wird dem Zweck der Ersatzbeteiligung, die als Straf- oder Ausgleichsabgabe wirkt, nicht gerecht, weil sie die Gelder auf indirektem Weg den beteiligungsberechtigten wieder zugeleitet werden. Sie regt zudem zur kreativen Umgehung an, was rechtswidrig wäre. Auch hier wird deutlich, dass die Systematik des Gesetzes mit Verhandlungsebene, Zahlungshöhe und Ersatzabgabe zwar gut gemeint ist, aber handwerklich und rechtlich nicht so wirken würde.	Streichen von § 7 Abs. 4
§ 7 Abs. 5	Der jederzeit nachzuholende Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings ermöglicht er es den beteiligungsberechtigten Gemeinden gemeinsam, den Vorhabenträger im Kollektiv in die Ersatzabgabe zu zwingen. Zudem nimmt es den Gemeinden den Verhandlungsdruck zum Abschluss und schafft den Vorhabenträgern Mehraufwand und endlose Hängepartien.	Streichen von § 7 Abs. 5
§ 7 Abs. 6	Siehe § 7 Abs. 5	Streichen von § 7 Abs. 6
<b>Teil III Beteiligung an Photovoltaik-Freiflächenanlagen §§ 8 bis 11</b>		
§ 8 Beteiligungsvereinbarung		
§ 8 Abs. 1	Siehe oben die für PV-FFA geltenden Regelungen für Windenergie insofern nachfolgend keine Abweichungen genannt sind	
§ 8 Abs. 2 <b>Wirtschaftliches Augenmaß walten lassen</b>	Eine verpflichtende Zahlung von 0,2 Cent je Kilowattstunde analog zu § 6 EEG erkennen wir ausdrücklich an. Alle weiteren Zahlungen darüber hinaus lehnen wir für PV-FFA in M-V ab. Den Ausbau von PV-FFA wären wir gezwungen in M-V vollständig einzustellen, da die Vorhaben in der EEG-Ausschreibung nicht mehr wettbewerbsfähig wären gegenüber anderen Bundesländern und durch Direktlieferverträge allein nicht kompensiert werden können. Aufgrund hoher Marktzinsen sowie Kostensteigerungen bei der Beschaffung von u. a. Hoch- und Mittelspannungstechnik, Bau und Betrieb sowie bei Pachten muss die operationelle Rendite (ohne Fremdkapital) bei mehr als fünf Prozent liegen, um Investitionen wirtschaftlich zu machen. Eine Zusatzzahlung von 0,2 Cent je kWh über § 6 EEG hinaus ist daher nicht tragfähig. Das liegt auch daran, dass der Standort M-V weniger Sonnenstrahlung bereithält. Anders als bei Windenergie gibt es hier keinen Korrekturfaktor. Zudem	Änderung § 8 Abs. 2 NEU: <b>„Für Freiflächenanlagen können als Standardmodell für die Beteiligungsvereinbarung Direktzahlungen an die beteiligungsberechtigten Gemeinden in Höhe von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge vereinbart werden.“</b>

	liegt es an den mit der Beteiligung verbundenen höheren Kosten. Wird bei mittleren bis größeren Vorhaben dann noch der Bau eines Umspannwerkes notwendig oder ist der Weg zum nächsten Netzverknüpfungspunkt mehrere Kilometer entfernt, sind die Vorhaben heute schon in ihrer wirtschaftlichen Realisierung gefährdet, auch ohne zusätzliche Kostenbelastung. vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2	
§ 8 Abs. 3		Streichen von § 8 Abs. 3
§ 8 Abs. 4	Der wirtschaftliche Wert der Zahlung ist unverhältnismäßig und steht in keiner Relation zur Windenergie, zu Beteiligungsgesetzen in anderen Bundesländern sowie zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Vorhaben. PV-FFA-Vorhaben sind bereits ab mehr als 0,05 Cent je kWh existenzbedrohend für die Vorhaben, ohne die es keine Zahlungen geben wird.	Streichen von § 8 Abs. 4
§ 9 Informationspflichten, Beginn der Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung	Die Zahlungen sollten auf die Zahlungen nach § 6 EEG begrenzt werden. Der § kann daher entfallen.	Streichen von § 9
§ 10 Abschluss der Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung	Die Zahlungen sollten auf die Zahlungen nach § 6 EEG begrenzt werden. Der § kann daher entfallen.	Streichen von § 10
§ 11 Ersatzbeteiligung an Photovoltaic-Freiflächenanlagen	Die Zahlungen sollten auf die Zahlungen nach § 6 EEG begrenzt werden. Der § kann daher entfallen.	Streichen von § 11
<b>Teil IV Bestimmungen über die gesellschaftsrechtliche Beteiligung §§ 12 bis 15</b>		
§ 12 bis 15 <b>Bürokratie abbauen</b>	Die Detailregelungen zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung sollten, wie in anderen Bundesländern auch, entfallen. Die Erwähnung in einem Positivkatalog nach § 2 Abs. 5 reicht vollkommen aus und ermöglicht den Beteiligten größtmögliche Flexibilität. vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 1	Streichen von § 12 bis 15
<b>Teil V Schlussbestimmungen §§ 16 bis 21</b>		
§ 16 Zweckbindung <b>Klarstellung erforderlich</b>	Sollten Vorhabenträger eine Zahlung auf Grundlage von § 6 EEG vornehmen, dann wäre diese Regelung widersprüchlich, da die Zahlung nach § 6 EEG gerade ohne Zweckbindung erfolgt. Dies muss klargestellt werden.	
§ 17 Transparenz	Zuletzt sollte es eine Begrenzung der Veröffentlichungspflichten bzgl. Beteiligungsvereinbarung aus	

<p><b>Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wahren</b></p>	<p>wettbewerbsrechtlichen Gründen erfolgen. <b>Insbesondere die Veröffentlichung von Beteiligungsvereinbarungen stellt eine unzulässige Verbreitung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dar, insofern die sogenannte Standardmodelle nicht klarer definiert werden.</b> Darüber hinaus ist die Erteilung der Auskünfte und die Einsichtnahme in die Unterlagen des Vorhabensträgers zu unbestimmt und zu beschränken auf den Gesetzeszweck. (vgl. § 3 Abs. 3 Bewertung BVerfG 07/2022)</p>	
<p>§ 18 Zuständigkeiten und Verordnungsermächtigung</p>	<p>Die umfassende Ermächtigung des zuständigen Ministeriums u. a. eigene Vorschriften zur Höhe der Beteiligung, der Beteiligungsformen etc. erlassen zu können, reicht zu weit. Wir lehnen diese vollständig ab und bitten um Streichung, da sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Bewertung des Gesetzes unmöglich machen.</p>	<p>Streichen von § 18</p>
<p>§ 19 Übergangsregelung  <b>Planungspraxis Zeit zur Anpassung ermöglichen</b></p>	<p>Die Übergangsregelung sollte mindestens für alle Vorhaben gelten, für die ein Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde. Hier gilt es, bestehende Planungen nicht zu entwerten. Mindestens aber für diejenigen, für die eine Genehmigung vorliegt. Ansonsten sollte eine Wahlmöglichkeit zwischen altem neuem BüGem-beteilG bestehen. (vgl. § 1)</p>	<p>Änderung § 19: <i>„Für Windenergieanlagen, <del>denen</del> für die vor dem (...) die eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt eingereicht wurde, (...).“</i></p>
<p>§ 20 Berichterstattung</p>		
<p>§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten  <b>Anpassung durch Übergangsfrist ermöglichen</b></p>	<p>Das Gesetz sollte frühestens dem Erreichen des Zwischenziels nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz zum 1.1.2027 in Krafttreten.</p>	<p>Änderung § 21 Abs. 1: <i>„Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2027 nach der Verkündung in Kraft.“</i></p>

**Für Rückfragen:**

Ulf Sieberg  
Senior Berater Politik & Kommunikation

wpa onshore GmbH & Co. KG  
Tel. 0175 48 93 845  
[u.sieberg@wpa.de](mailto:u.sieberg@wpa.de)

Jörn Kolbe  
Niederlassungsleiter Rostock, Teamleiter Projek-  
takquise und -entwicklung  
wpa onshore GmbH & Co. KG  
Tel. 0151 58 20 95 78  
[j.kolbe@wpa.de](mailto:j.kolbe@wpa.de)